



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



NATIONALE
KLIMASCHUTZ
INITIATIVE

Kommunalrichtlinie

*Strategie der Bundesförderung im kommunalen
Klimaschutz*



Impressum

Herausgeber

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)
Öffentlichkeitsarbeit
11019 Berlin
www.bmwk.de

Stand

Februar 2023

Diese Publikation wird ausschließlich als Download angeboten.

Gestaltung

PRpetuum GmbH, 80801 München

Bildnachweis

Composing Titel:

istockphoto / Ludmila Lysak / pijama61 /
vcandy / Handini_Atmodiwiryo / kadirkaba,
Shutterstock / Dychkova Natalya / puruan
kadirkaba / istockphoto / S. 3
Batareykin / istockphoto / S. 10
vcandy / istockphoto / S. 21
claudenakagawa / istockphoto / S. 28
StudioU / istockphoto / S. 37

Zentraler Bestellservice für Publikationen der Bundesregierung:

E-Mail: publikationen@bundesregierung.de

Telefon: 030 182722721

Bestellfax: 030 18102722721

Diese Publikation wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Hintergrund und Einführung	3
1.1 Klimaschutzziele der Bundesregierung	4
1.2 Weitere nationale Zielsetzungen mit Bezug zur Kommunalrichtlinie	5
1.3 Rolle der Kommunen im Klimaschutz	7
2. Die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative	10
2.1 Das Förderdach: Die Nationale Klimaschutzinitiative	11
2.2 Das Fundament der kommunalen NKI-Förderung: Die Kommunalrichtlinie	12
2.3 Zweck, Förderschwerpunkte und Struktur der Kommunalrichtlinie	12
2.4 Zielgruppen der Kommunalrichtlinie	18
2.5 EU-Beihilferecht	19
3. Evaluation und Weiterentwicklung der Kommunalrichtlinie	21
3.1 Evaluation	22
3.2 Prozess und Akteure der Weiterentwicklung	25
4. Novellierung 2020/2021 und aktuelle Kommunalrichtlinie	28
4.1 Zielvorgaben des Förderprogrammgebers und allgemeine Rahmenbedingungen	30
4.2 Aus der Evaluation abgeleitete zentrale Herausforderungen	30
4.3 Novellierung und Ergebnis für die strategischen Förderschwerpunkte	33
4.4 Investive Förderschwerpunkte	34
4.5 Ausblick	35
Literaturverzeichnis	36
Anhang	37
Anhang I: Anknüpfung der KRL zu einschlägigen Zieldokumenten und Nachhaltigkeitszielen	38
Anhang II: Überblick zu Förderschwerpunkten in den verschiedenen Richtlinien-Versionen	40
Anhang III: Förderschwerpunkte	43

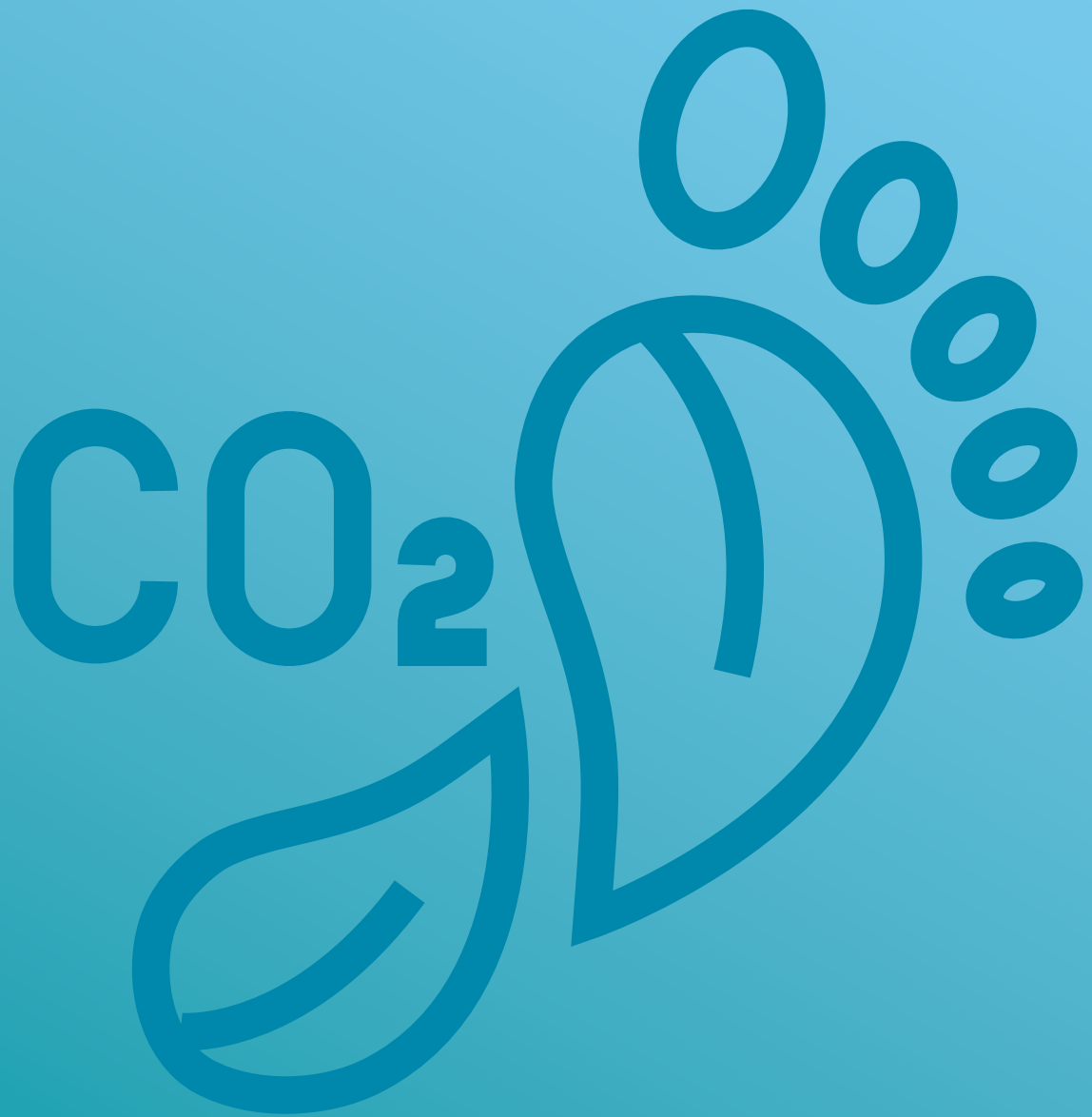
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Sustainable Development Goals.....	5
Abbildung 2: Einflusspotenziale der 38 quantifizierten Maßnahmen in Mio. Tonnen CO ₂ e verteilt auf die Einflussbereiche	8
Abbildung 3: Zielbereiche der im strategischen Teil angebotenen Förderschwerpunkte der KRL 2022.....	14
Abbildung 4: Zielbereiche der investiven Fördermaßnahmen.....	16
Abbildung 5: Zeitliche Übersicht der Evaluierungen und Novellierungen.....	24
Abbildung 6: Schematische Darstellung eines Novellierungsprozesses.....	25
Abbildung 7: Verteilung der Kommunen und Landkreise, die direkt oder indirekt von der Förderung durch die KRL profitiert haben, im Evaluierungszeitraum 2020 – 2021	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einflussbereiche des kommunalen Klimaschutzes mit Beispielen.....	7
Tabelle 2: Ziele und Indikatoren der KRL (Ziele sind der KRL 2022 entnommen).....	13
Tabelle 3: Kriterien der NKI-Evaluation.....	22
Tabelle 4: Ziele und Leitfragen für den Novellierungsprozess 2020/2021.....	29
Tabelle 5: Anzahl von Städten und Gemeinden mit mind. einer Förderung durch die KRL seit 2008 nach Kommunengröße.....	32
Tabelle 6: Verknüpfungen der KRL zu einschlägigen Zieldokumenten.....	38
Tabelle 7: Verknüpfung der KRL mit den Sustainable Development Goals.....	39

1. Hintergrund und Einführung



Die Eindämmung der Klimakrise ist eine der großen gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Das Förderprogramm Kommunalrichtlinie (**KRL**) der Nationalen Klimaschutzinitiative (**NKI**) ist ein zentrales Politikinstrument, um Kommunen bei der Vorbereitung, Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in ihrem Wirkungsbereich zu unterstützen.

Das hier vorliegende Papier fasst strategische Überlegungen zur Kommunalrichtlinie zusammen. Das Strategiepapier zur Kommunalrichtlinie ist unter Mitwirkung des Weiterentwicklungskonsortiums der Nationalen Klimaschutzinitiative entstanden, das die Evaluation und Weiterentwicklung der NKI im Auftrag des BMWK wissenschaftlich begleitet. Mitgewirkt haben insbesondere die Prognos AG mit Nora Langreder und Nils Thamling, die ifeu gGmbH mit Angelika Paar, Miriam Dingeldey und Lisa Muckenfuß sowie die Ecologic Institut gGmbH mit Doris Knoblauch.

Zunächst erfolgt eine grobe Einordnung der Kommunalrichtlinie in die nationale Klimaschutz- und Nachhaltigkeitspolitik. Im Kapitel 2 wird die Struktur der Kommunalrichtlinie beschrieben, während sich Kapitel 3 dem kontinuierlichen Weiterentwicklungsprozess der Kommunalrichtlinie widmet. Im Kapitel 4 werden schließlich alle Förderschwerpunkte und Fördermaßnahmen nach der letzten Novellierung dargestellt.

1.1 Klimaschutzziele der Bundesregierung

Im Bundes-Klimaschutzgesetz (**KSG**) ist rechtlich verankert, dass Deutschland bis 2045 Treibhausgasneutralität erreichen muss. Bis 2030 sollen die Emissionen von Treibhausgasen (**THG**) in Deutsch-

land um mindestens 65 % und bis 2040 um mindestens 88 % gegenüber dem Niveau von 1990 reduziert werden. Treibhausgasneutralität kann erreicht werden, indem die gesellschaftlichen Treibhausgasemissionen weitgehend reduziert werden und die verbleibenden (unvermeidbaren) Treibhausgasemissionen gebunden und langfristig gespeichert werden.

Das KSG umfasst einen Mechanismus zur jährlichen Überprüfung und Nachsteuerung zur Erreichung der Klimaziele. Mit der Gesetzesnovelle 2021 hat die Bundesregierung sowohl auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 als auch auf die Anhebung der europäischen Klimaschutzziele reagiert. Damit zielt die Bundesregierung darauf ab, das Ziel des Übereinkommens von Paris umzusetzen, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen.

Die Umsetzung der für die Treibhausgasneutralität notwendigen Maßnahmen erfordert Aktivitäten und Investitionen von allen gesellschaftlichen Gruppen und allen Akteuren im föderalen Mehrebenensystem. Die Bundesregierung hat ein breites Spektrum an Politikinstrumenten entwickelt und implementiert, die die Bedürfnisse und Notwendigkeiten der unterschiedlichen Akteure und Handlungsbereiche aufgreifen und die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahmen stimulieren. Eine zentrale Rolle nehmen hierbei Förderprogramme ein. Mit der Kommunalrichtlinie sollen Kommunen und wichtige kommunale Akteure auf dem Weg zur Treibhausgasneutralität unterstützt werden.

1.2 Weitere nationale Zielsetzungen mit Bezug zur Kommunalrichtlinie

Bei der Weiterentwicklung der Kommunalrichtlinie im Jahr 2021 stand der Klimaschutz zwar im Mittelpunkt, jedoch thematisiert die Kommunalrichtlinie an vielen Stellen übergeordnete Nachhaltigkeitsaspekte und Politikfelder. Leitend war hierbei der Gedanke, potenzielle Synergien zu nutzen und Fehlanreize zu vermeiden.

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der Agenda 2030 die „Deutsche Nachhaltigkeits-

strategie“ verabschiedet, deren Weiterentwicklung zuletzt am 10. März 2021 vom Bundeskabinett beschlossen wurde. Die Nachhaltigkeitsstrategie orientiert sich an den 17 Sustainable Development Goals (SDG), die im Jahr 2015 von den Vereinten Nationen als Kernelement der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beschlossen wurden (Abbildung 1). Diese sollen weltweit der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung auf ökonomischer, sozialer sowie ökologischer Ebene dienen. Die SDG traten am 1. Januar 2016 mit einer Laufzeit von 15 Jahren (bis 2030) in Kraft.

Abbildung 1: Übersicht der Sustainable Development Goals



Quelle: Vereinte Nationen

Abbildung 1 zeigt eine Übersicht der SDGs. Die Förderschwerpunkte der Kommunalrichtlinie tragen neben dem SDG 13 (Klimaschutz) im besonderen Maße auch direkt zur Erreichung der Ziele SDG 7 (Bezahlbare und saubere Energie), SDG 6 (Sauberes Wasser) und SDG 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden) bei.

Die Europäische Kommission hat am 22. November 2016 in ihrer Mitteilung „Nächste Schritte für eine nachhaltige europäische Zukunft – Europäische Maßnahmen für Nachhaltigkeit“ dargelegt, wie die Europäische Union die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung aufnimmt und umsetzt.

Der Kreis der Antragsberechtigten reicht über die Kommunen selbst weit in das kommunale Umfeld hinein. Die Kommunalrichtlinie unterstützt eine Breite an kommunalen Akteuren und Aufgaben und trägt damit *indirekt* zu weiteren SDG bei:

- Die Kommunalrichtlinie fördert Kitas, Schulen und Hochschulen. Es werden Maßnahmen zur technischen Optimierung der Gebäude und Anlagen sowie sogenannte Energiesparmodelle unter Einbeziehung der Schülerschaft und Lehrenden gefördert. Dadurch wird das SDG 4 (Hochwertige Bildung für alle) unterstützt, welches u. a. die Ziele verfolgt, effektive Lernumgebungen zu schaffen und Kenntnisse und Qualifikationen der nachhaltigen Entwicklung zu vermitteln.
- Im SDG 3 (Gesundheit und Wohlergehen) werden Unterziele wie die Halbierung von Todesfällen und Verletzungen infolge von Verkehrsunfällen verfolgt sowie die Verringerung von Todesfällen und Erkrankungen infolge verunreinigter Luft. Durch die Radverkehrsförderung wird ein Beitrag zu diesem Ziel geleistet.

- Finanzschwachen Kommunen oder Antragstellern mit akutem Handlungsbedarf werden höhere Fördersätze gewährt. Die Kommunalrichtlinie leistet somit einen direkten Beitrag zu SDG 10 (Ungleichheit).

Anhang I gibt eine detaillierte Übersicht über den direkten und indirekten Beitrag der Kommunalrichtlinie zu den SDG.

Die mit der Kommunalrichtlinie geförderten Maßnahmen unterstützen neben den oben genannten Punkten der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie weitere nationale Ziele und Strategien. Der Beitrag zu den folgenden Strategien und Zielen wird im Anhang I detailliert beschrieben:

- Nationaler Radverkehrsplan 3.0 (2021)
- Digitalisierung gestalten (2020)
- Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (2020)
- Energieeffizienzstrategie 2050 (2019)
- Agenda 2030/Nachhaltigkeitsstrategie (2021)
- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (2007)
- Aktionsprogramm Insektenschutz (2019)
- Nationale Stadtentwicklungspolitik/ Neue Leipzig Charta
- Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen (2020)

1.3 Rolle der Kommunen im Klimaschutz

Die zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung notwendigen Transformationen müssen auf allen politischen Ebenen eingeleitet werden. Den Kommunen kommt hier eine besondere Bedeutung zu. Einerseits bettet sich ihr Handeln in die von EU, Bund und Ländern gestaltete Klimaschutzpolitik ein. Andererseits besteht auch vor Ort großer Gestaltungsspielraum und somit die Möglichkeit, einen Beitrag zur THG-Reduktion zu leisten. In dem im Rahmen der NKI durchgeführten Vorhaben „Wirkungspotenzial kommunaler Klimaschutzmaßnahmen“ (UBA 2022) wurde abgeschätzt, dass das Klimaschutzpotenzial von 38 unterschiedlichen Klimaschutzmaßnahmen, die Kommunen umsetzen können, bei etwas mehr als 100 Mio. Tonnen THG-Emissionen in Bezug auf das Jahr 2019 liegt. Davon ausgehend, dass darüber hinaus

weitere Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt werden können, liegen in Kommunen und im kommunalen Umfeld große Potenziale zur Minderung von Treibhausgasen.

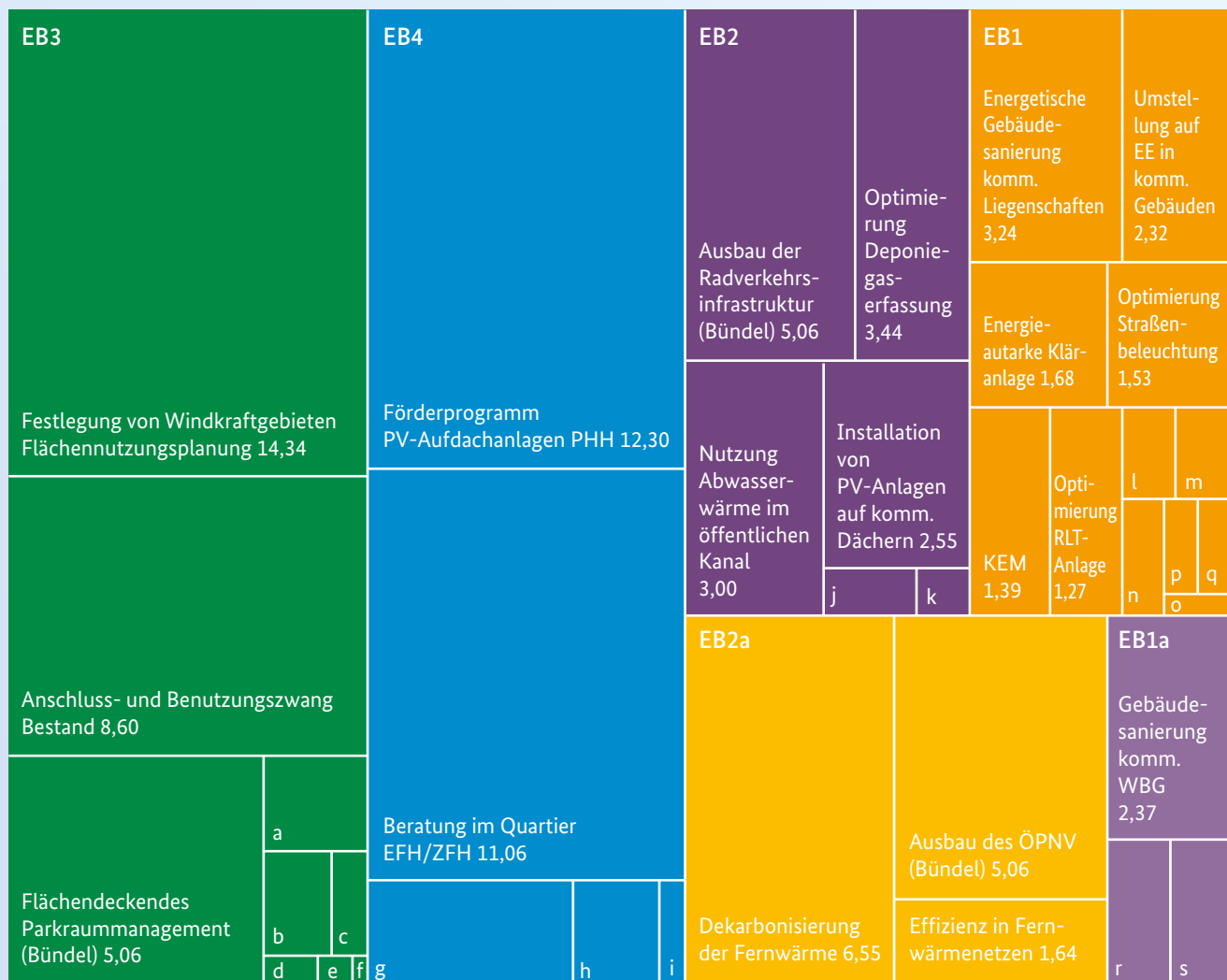
Bei der Minderung von Treibhausgasen verfügen Kommunen über unterschiedliche Möglichkeiten, auf die bei der Abschätzung des Potenzials eingegangen wurde. Diese können in den sogenannten Einflussbereichen zusammengefasst werden (vgl. UBA 2022). Die Einflussbereiche orientieren sich an den Rollen von Kommunen im Klimaschutz sowie an der Effektivität ihres Einflusses (siehe Tabelle 1).

Die THG-Einsparpotenziale der 38 quantifizierten Maßnahmen verteilen sich auf die definierten Einflussbereiche wie in Abbildung 2 dargestellt.

Tabelle 1: Einflussbereiche des kommunalen Klimaschutzes mit Beispielen

Einflussbereiche	Effektivität des Einflusses		
	Hoch	Mittel	Gering
EB 1. Verbrauchen & Vorbild	<i>Einflussbereich 1:</i> Gebäude und Fuhrpark, weitere Infrastruktur (Straßenbeleuchtung, Abwasserentsorgung) sowie Beschaffung	<i>Einflussbereich 1a:</i> Gebäude und Fuhrpark der kommunalen Unternehmen; dienstliche Mobilität in kommunalen Unternehmen	
EB 2. Versorgen & Anbieten	<i>Einflussbereich 2:</i> Radverkehrsinfrastruktur; Parkplätze und Verkehrsfläche für Pkw	<i>Einflussbereich 2a:</i> Fernwärme und ÖPNV-Angebot der kommunalen Unternehmen; Abfallentsorgung	
EB 3. Regulieren	<i>Einflussbereich 3:</i> Bauleit- und Flächennutzungsplanung, Bebauungsplanung, Parkraumbewirtschaftung		
EB 4. Beraten & Motivieren		<i>Einflussbereich 4a:</i> Beratung und Information, Förderprogramme für private Haushalte und Gewerbesektor	<i>Einflussbereich 4b:</i> Beratung, Informationskampagnen, Förderprogramme für große, überregionale Unternehmen

Abbildung 2: Einflusspotenziale der 38 quantifizierten Maßnahmen in Mio. Tonnen CO₂e verteilt auf die Einflussbereiche



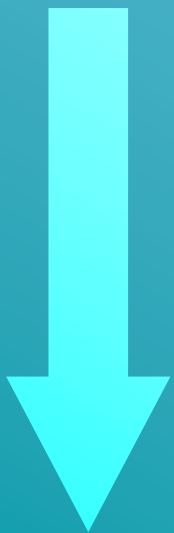
a=Anschluss- und Benutzungszwang Fernwärme Neubau (0,85); b=PV-Nutzungsgebot Neubau (0,60); c=Effizienzanforderungen Bebauungsplan GHD (0,34); d=Kompaktheit Bebauungsplan GHD (0,15); e=Effizienzanforderungen Bebauungsplan PHH (0,09); f=Kompaktheit Bebauungsplan PHH (0,04); g=Beratung Verdichtung/Erweiterung Fernwärme (1,84); h=Mobilitätsberatung (0,76); i=Beratung KMU Einführung EMS (0,23); j=Reduktion von THG in der Bioabfallverwertung (0,37); k=Umstellung des Verpflegungsangebots in Kantinen (0,22); l=Stromeffizienz in der Trinkwasserversorgung (0,43); m=Stromeffizienz in der Abwasserentsorgung (0,42); o=Beschaffung Geräte Kantinen (0,13); p=Beschaffung IKT (0,29); q=Dienstfahrten vermeiden (0,26); r=Umstellung auf EE in komm. WBG (0,81); s=Linienbusse elektrifizieren (0,74).

Aus den Einflussbereichen der Tabelle und den geschilderten Beispielen wird deutlich, dass Klimaschutz eine kommunale Querschnittsaufgabe ist. In vielen Pflichtaufgabenbereichen (z. B. der Abwasserentsorgung oder der Abfallentsorgung) sind Klimaschutzpotenziale zu heben. Hohe THG-Minderungspotenziale sind auch in freiwilligen Handlungsbereichen (z. B. bei einer Parkraumbewirtschaftung) gegeben. Darüber hinaus bestehen gute Möglichkeiten bei den kommunalen Unternehmen und deren Infrastrukturen (z. B. die Fernwärmeversorgung oder die kommunalen Wohnungsbaugesellschaften), die THG-Emissionen zu reduzieren. Aus den qualitativen Analysen der kommunalen Klimaschutzmaßnahmen in UBA 2022 wird jedoch deutlich, dass die Berücksichtigung von Klimaschutzaspekten überwiegend eine freiwillige und somit eine zusätzliche Aufgabe der

Kommunen darstellt, egal ob sie Pflicht- oder freiwillige Aufgabenbereiche der Kommunen betreffen. Es wird deutlich, dass die Querschnittsaufgabe Berührungspunkte mit zahlreichen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben hat, die nach wie vor nicht zielkonform ausgestaltet sind. Klimaschutz gilt zudem nicht als eigenständiger Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und stellt keine kommunale Pflichtaufgabe, sondern eine unter vielen freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben dar (Goeke, B. 2021).

Angesichts der jetzt notwendigen Geschwindigkeit und der Vielfalt an Aufgaben tritt somit deutlicher als je hervor, dass finanzielle Mittel und qualifiziertes Personal nötig sind, um Klimaschutzaspekte adäquat (zielkonform) in den kommunalen Aufgabenbereichen zu berücksichtigen.

2. Die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative



Mit der Gründung der Nationalen Klimaschutzinitiative im Jahr 2008 wurden die Bedarfe in den Kommunen erkannt und es wurde eine Förderrichtlinie erarbeitet, die genau diese Bereiche (Personal, strategische Vorbereitungen für kommunale Klimaschutzmaßnahmen sowie die Förderung konkreter Klimaschutzinvestitionen) adressierte. Seither ist die Förderung im Rahmen der Kommunalrichtlinie ein wichtiger Baustein, um den Klimaschutz auf kommunaler Ebene zu unterstützen, und leistet hier einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele.

2.1 Das Förderdach: Die Nationale Klimaschutzinitiative

Die NKI ist ein Instrument, das finanzielle Anreize für Klimaschutzmaßnahmen in unterschiedlichen Handlungsfeldern und zugunsten einer möglichst großen Bandbreite relevanter Akteure unter Berücksichtigung verschiedener Governance- und Erfahrungsstufen schafft.

Das NKI-Förderportfolio umfasst ein breites Spektrum an Klimaschutzinstrumenten. Diese reichen von Investitionszuschüssen in Impuls- und Breitenprogrammen zur beschleunigten Marktdurchdringung von Klimaschutztechnologien, Förderung von Modellprojekten zur Demonstration der Machbarkeit und Umsetzbarkeit, der Förderung von Klimaschutzkonzepten (**KSK**) und deren Umsetzung im Rahmen der Kommunalrichtlinie bis hin zur Förderung innovativer Projekte zur Information, Vernetzung und Qualifizierung. Die investiven Fördermaßnahmen überspannen den gesamten Bereich von Innovation und grundlegender Befähigung von Akteuren über die Erprobung und Markteinführung bis zur Professionalisierung

und Marktdurchdringung. Haben sich neue Technologien oder innovative Ansätze in Leuchtturmvorhaben bewährt, werden sie in die Breitenförderung überführt.

Die Förderungen der NKI sind ein Hebel für den Klimaschutz, denn die eingesetzten Fördermittel ziehen ein Vielfaches an weiteren Zukunftsinvestitionen nach sich. Dabei zielt die NKI darauf ab, durch Beratung und Bewusstseinsbildung, durch Investitionszuschüsse und durch die Demonstration der Machbarkeit, Hemmnisse zu überwinden und langfristig klimafreundliches Verhalten sowie klimafreundliche Innovationen und Investitionen zu bewirken. Als Zielgruppen werden Kommunen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen sowie Verbraucherinnen und Verbraucher angesprochen.

Kommunen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für den Klimaschutz einer der zentralen Zielgruppen der NKI. Die Aktivierung des kommunalen Klimaschutzpotenzials trägt zur Erreichung der mit der Novelle 2021 nachgeschärften Klimaschutzziele gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz und zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen im Klimaschutz gemäß dem Pariser Abkommen 2015 bei. Die NKI wird als Instrument eingesetzt, das große Klimaschutzpotenzial in Kommunen zu heben und Kommunen entsprechend zu unterstützen, insbesondere durch Förderangebote für den Kapazitäts- und Know-how-Aufbau, Unterstützung der strategisch-konzeptionellen Klimaschutzarbeit sowie für Klimaschutzinvestitionen. Die langjährige Erfahrung der NKI-Förderung zeigt, dass Kommunen häufig ohne die Förderung Klimaschutzinvestitionen nicht tätigen (vgl. Goeke 2021). Wegen des mit der Förderung gesetzten Anreizes für Klimaschutz werden (insbesondere finanzschwache) Kommunen oft erst aktiv.

Grundlage der NKI-Förderung des kommunalen Klimaschutzes bildet die Kommunalrichtlinie, die durch weitere kommunale Förderprogramme ergänzt wird. Im Jahr 2012 hat das damals für die NKI zuständige Bundesumweltministerium mit dem Förderprogramm „Masterplan 100 Prozent Klimaschutz“ ein strategisch ausgerichtetes Spitzenförderprogramm lanciert. In zwei Förderperioden wurden insgesamt 43 Vorreiterkommunen (sogenannte **Masterplankommunen**) auf ihrem Weg in die Treibhausgasneutralität mit der Förderung von entsprechenden Masterplänen und Personal unterstützt. Eine Leuchtturmförderung investiver Art stellt der Förderaufruf „kommunale Klimaschutz-Modellprojekte“ dar, in dessen Rahmen innovative Großprojekte mit besonders hohem THG-Minderungspotenzial realisiert werden. Der Förderaufruf „Klimaschutz durch Radverkehr“ verfolgt einen ähnlichen Anspruch und ist dabei thematisch fokussiert.

2.2 Das Fundament der kommunalen NKI-Förderung: Die Kommunalrichtlinie

Als finanziell stärkstes und inhaltlich umfangreichstes Förderprogramm stellt die Kommunalrichtlinie das Fundament der kommunalen NKI-Förderung dar. Ziel der KRL ist es, die bestehenden Potenziale für Minderungen von Treibhausgasen in Kommunen zu heben, indem Klimaschutz im kommunalen Bereich angereizt und etabliert wird. Kommunen werden in den wesentlichen kommunalen Handlungsbereichen mit breitgefächerten strategischen und investiven Förderschwerpunkten (**FSP**) unterstützt, was vielfältige Anreize für Klimaschutzmaßnahmen schafft. Die KRL ist nach einem Baukastenprinzip aufgebaut und stößt Klima-

schutzmaßnahmen in allen Phasen des Engagements für den Klimaschutz an. Schließlich weisen die im Rahmen der KRL durchgeführten Maßnahmen einen Multiplikatoreffekt auf; das Thema Klimaschutz in der Kommune wird als notwendiges politisches Leitthema verankert und führt so zu weiteren Aktivitäten der Kommunen im Klimaschutz, die parallel und unabhängig von der KRL-Förderung erfolgen.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der Ressortzuständigkeit des Fördermittelgebers, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (**BMWK**). Mit der KRL unterstützt das BMWK kommunale Klimaschutzmaßnahmen, die über den üblichen Rahmen der Erfüllung der kommunalen Aufgaben wesentlich hinausgehen, sprich: nicht Teil der pflichtigen Aufgaben von Kommunen sind. Maßnahmen, zu denen Kommunen und die weiteren Antragstellergruppen der KRL verpflichtet sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.

2.3 Zweck, Förderschwerpunkte und Struktur der Kommunalrichtlinie

Mit der KRL-Förderung sollen Anreize für Kommunen geschaffen werden, sich im Klimaschutz zu engagieren. Begründet wird die Förderung mit einem großen THG-Minderungspotenzial, welches vor Ort von den Kommunen selbst gehoben oder auch bei Akteuren in den Kommunen angestoßen werden kann (siehe zuletzt UBA 2022).

Die seit 1.1.2022 geltende Richtlinie bezweckt – mit Blick auf die durch das novellierte KSG 2021 verschärften nationalen Klimaschutzziele – durch die Förderung strategischer und investiver Maßnahmen Anreize zur Erschließung von Treibhausgas-

Tabelle 2: Ziele und Indikatoren der KRL (Ziele sind der KRL 2022 entnommen)

Ziele	Indikatoren
THG-Minderung	THG-Einsparung in den strategischen und investiven Förderschwerpunkten
Wirtschaftlichkeit, wirtschaftlicher Mitteleinsatz	Fördereffizienz in den investiven Förderschwerpunkten
Mehr Kommunen erreichen	Anzahl der erreichten Kommunen

Quelle: KRL 2022

minderungspotenzialen im kommunalen Umfeld zu verstärken, die Minderung von Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und messbare Treibhausgaseinsparungen mit Blick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität zu realisieren.

Für einen aktiven, ambitionierten und strukturierten Klimaschutz in der Kommune bedarf es eines entsprechenden Know-hows bzw. einer individuellen Strategie (je nach THG-Emissionssituation vor Ort) sowie der Unterstützung bei der Finanzierung des zusätzlich notwendigen Personals und zusätzlicher Investitionen. Diese Bandbreite deckt die Kommunalrichtlinie ab. In der Kommunalrichtlinie werden strategisch-konzeptionelle wie auch investive Förderangebote unterschieden. Ergänzt wird das Angebot durch Personalförderung im Rahmen der Umsetzung von konzipierten Maßnahmen. Die Förderung ist nach einem systematischen Baukastenprinzip aufgebaut.

Die **Förderangebote des strategischen Teils** verfolgen drei übergeordnete Zwecke, nämlich

- die Aktivierung von Kommunen,
- den Know-how-Aufbau in den unterschiedlichsten Zuständigkeitsbereichen sowie

- die Befähigung zur Umsetzung von THG-mindernden Maßnahmen.

Die strategisch-konzeptionelle Förderung im kommunalen Klimaschutz stellt ein Alleinstellungsmerkmal der NKI-Förderung gegenüber anderen kommunalen Förderprogrammen dar.

Der strategische Teil beinhaltet Fördermaßnahmen, die Kommunen zunächst zur Integration von Klimaschutzaktivitäten in ihr Verwaltungshandeln motivieren, da – wie oben beschrieben – kommunaler Klimaschutz bisher (weitgehend) keine Pflichtaufgabe darstellt. Es wurden und werden Förderangebote gemacht, mit denen Kommunen bzw. Akteure aus dem kommunalen Umfeld (siehe Zielgruppen der KRL im Kapitel 2.4) das Know-how für eine zielgerichtete und effiziente Umsetzung von Klimaschutz erhalten. Dafür gab es zunächst die Förderung der Klimaschutzkonzepte sowie der Teilkonzepte (z.B. zu den Themen Liegenschaften, Ausbau erneuerbarer Energien, Mobilität), später wurden kommunale Handlungsfelder differenzierter adressiert, weitere Konzeptelemente wie Potenzialstudien bzw. Machbarkeitsstudien (zur Planung von investiven Klimaschutzmaßnahmen in kommunalen Infrastrukturen) wurden eingeführt.

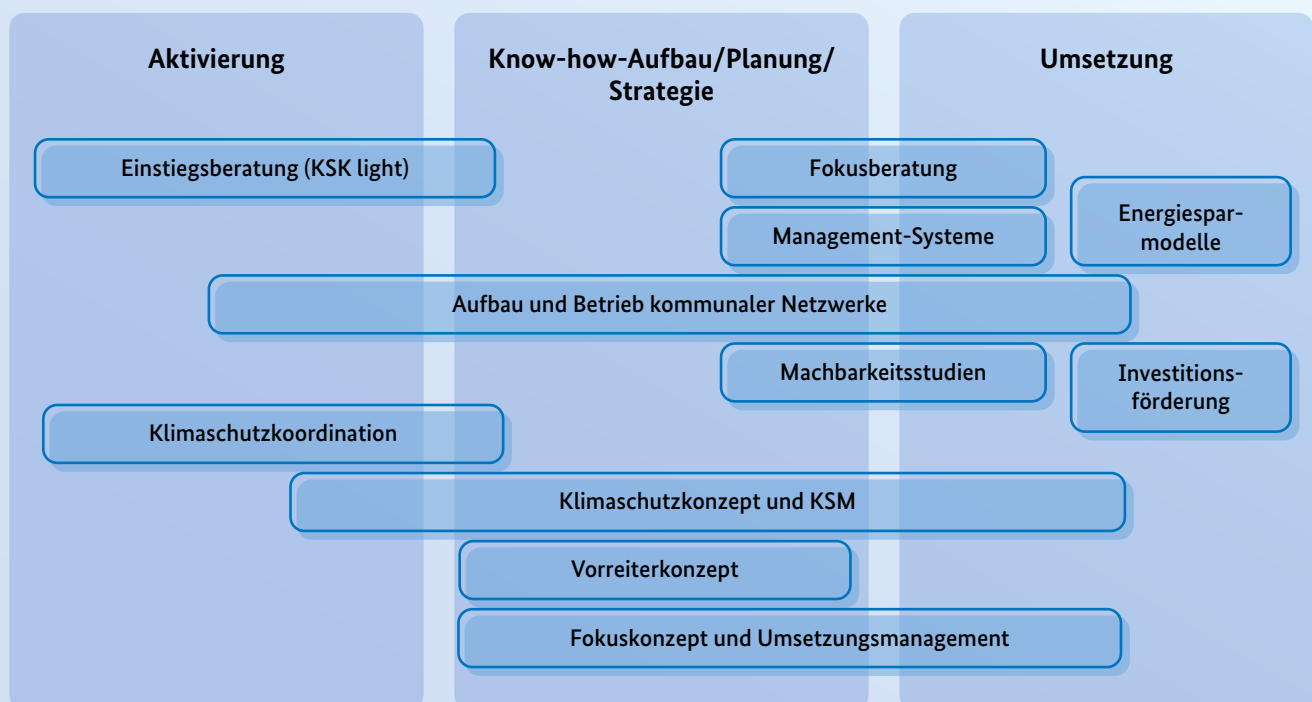
Zentraler strategisch-konzeptioneller Förderbaustein ist die Personalförderung im Klimaschutzmanagement (**KSM**), der aufgrund der knappen Personalkapazitäten und des hohen Personalbedarfs in Kommunen sehr gut angenommen wird. Ziel ist es, dass die Antragsteller im Verlauf der Förderung den Nutzen des neuen Personals erkennen und es im Anschluss an die Förderung selbstständig und langfristig finanzieren. Seit 2019 werden zusätzlich die Förderschwerpunkte Energie- und Umweltmanagement angeboten, um die Kommunen in der prozessualen Umsetzung von Maßnahmen zu unterstützen.

Im Laufe der Zeit wurden auch Förderangebote für kleinere und ländliche Gemeinden integriert: Seit

der Richtlinie vom September 2014 wird die Einstiegsberatung angeboten, die u. a. Orientierung für zukünftige Fördermöglichkeiten bieten sollte. Seit 2019 werden im Rahmen der Kommunalrichtlinie die kommunalen Netzwerke (zu den Themen Energieeffizienz, Ressourceneffizienz und klimafreundliche Mobilität) gefördert, die ebenfalls ein niederschwelliges Angebot für Kommunen darstellen. Zudem hat man im Laufe der Jahre versucht, die verschiedenen Adressatengruppen differenzierter zu fördern, daher wurden Förderkonstellationen für Landkreise entwickelt.

Im Ergebnis sind die Fördermaßnahmen der Richtlinie 2022 folgenden Zielbereichen zugeordnet:

Abbildung 3: Zielbereiche der im strategischen Teil angebotenen Förderschwerpunkte der KRL 2022



Quelle: eigene Darstellung, ifeu

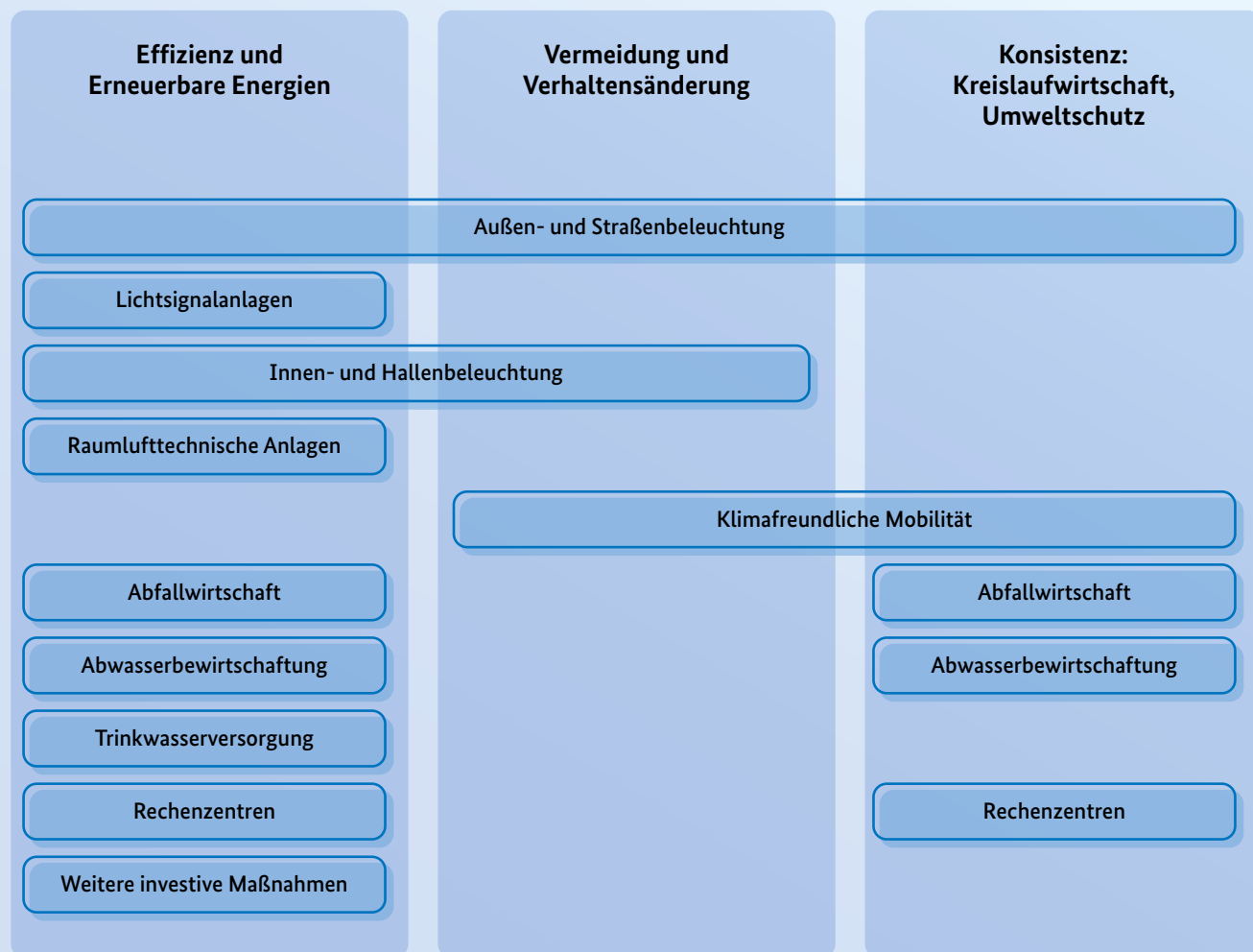
Die Programme mit den strategischen Ansätzen werden so ausgestaltet, dass hohe Qualitätsansprüche (z. B. Vorgaben zur inhaltlichen Ausgestaltung von KSK) eingehalten werden. Diese führen dazu, dass Klimaschutz prozessual gedacht wird und die Chance auf Verankerung und Verstetigung durch breite Beteiligung steigt. Gleichzeitig werden Praktikabilität und Umsetzbarkeit vor Ort berücksichtigt.

Der **investive Teil der Kommunalrichtlinie** wirkt in der Umsetzung von Maßnahmen und fokussierte anfangs auf Querschnittstechnologien wie Beleuchtung, Motoren und auf Pumpen und Ventilatoren in der Gebäudetechnik. Nach und nach kamen kommunalspezifische Aspekte dazu, wie z. B. Maßnahmen zur Förderung nachhaltiger Mobilität (seit 2013), Maßnahmen zur Reduzierung von THG-Emissionen bei stillgelegten Siedlungsabfalldeponien (ebenfalls gefördert seit 2013) sowie Maßnahmen zur klimafreundlichen Abfallentsorgung und zur Reduktion von THG-Emissionen in Kläranlagen (beide Themen werden seit 2019 adressiert). Bei der Ausgestaltung der investiven Förderschwerpunkte wurden auch übergeordnete Strategien der Bundesregierung aufgegriffen. So wurde in der Richtlinie vom 1.6.2016 ein separater Förderbereich für Klimaschutzinvestitionen in Kitas, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten eingerichtet, um den damals verstärkten Fokus auf den Kitausbau entsprechend zu flankieren.

Darüber hinaus können die investiven Fördermaßnahmen nach ihrer Zielsetzung eingeordnet werden (vgl. folgende Tabelle). Das Hauptziel der investiven Förderung liegt dabei auf der Energieeffizienz und Einsparung von Treibhausgasen. Die meisten investiven Klimaschutzmaßnahmen tragen zur Effizienzsteigerung und zur Steigerung des Einsatzes erneuerbarer Energien bei. Förderschwerpunkte im Bereich Abfall- und Abwasserwirtschaft zielen daneben auf die Reduktion von Prozessemissionen ab (z. B. Optimierung von Verfahrenstechnik in Kläranlagen oder in Bioabfallvergärungsanlagen). Die Förderung im Bereich klimafreundliche Mobilität hat eine Verhaltensänderung zum Ziel, die durch die Verbesserung der Mobilitätsinfrastruktur bewirkt werden soll. Da bei der Außenbeleuchtung auch die zeit- oder präsenzabhängige Steuerung der Leuchten gefördert wird, zielt auch dieser Förderschwerpunkt auf eine Verhaltensänderung und Verringerung der Laufzeit.

Daneben adressieren viele der Förderschwerpunkte weitere Ziele im Bereich Kreislaufwirtschaft und Umweltschutz (z. B. Insektenschutz, Ausbau der Radwege, Erhöhung der Recyclingquote). Weitere relevante Zieldokumente und mögliche Anknüpfungspunkte zur Kommunalrichtlinie sind im Anhang I im Detail dargestellt.

Abbildung 4: Zielbereiche der investiven Fördermaßnahmen



Quelle: eigene Darstellung, prognos

Exkurs: Förderkaskade

Bereits seit Beginn im Jahr 2008 ist die KRL so aufgebaut, dass Kommunen entlang der gesamten Klimaschutzprozesskette (von der strategischen Planung bis zur Investition) Fördermittel beantragen können. Im Rahmen der Evaluation (siehe Abschnitt 3.1) wird daher auch regelmäßig geprüft, ob diese Förderkaskade funktioniert. Anhand der Daten wird analysiert, ob Kommunen oder weitere Zielgruppen mehrere Anträge stellen, die aufeinander aufbauen. In der Evaluation der Förderjahre 2020/2021 kam man zu folgendem Ergebnis (vgl. KRL-Gesamtbericht 2023):

- Zwischen 2008 und 07.10.2022 wurden 23.151 Vorhaben für 9.412 verschiedene Zuwendungsempfänger bewilligt, im Schnitt 2,5 Vorhaben je Zuwendungsempfänger.
- Deutlich mehr als die Hälfte (64 %) der Zuwendungsempfänger führte ein Vorhaben durch, etwas mehr als 3 % führten mehr als zehn Vorhaben durch.
- Betrachtet man die Reihenfolge der Vorhaben, wird deutlich, dass alle Abfolgen in der Durchführung von strategischen und investiven Vorhaben gewählt werden. Die Variante, ohne gefördertes Konzept investive Vorhaben durchzuführen, ist dabei von den untersuchten Varianten am häufigsten, gefolgt von der Variante, nach dem strategischen Vorhaben investive Vorhaben durchzuführen.
- Je größer die Städte und Gemeinden sind, desto mehr Vorhaben wurden durchgeführt: mehr als 60 % der Gemeinden unter 5.000 Einwohnenden haben nur ein Vorhaben durchgeführt.

Parallel zur deutlichen Erweiterung des Förderangebots wurden durch die kontinuierliche fachliche und wissenschaftliche Begleitung auch Qualitätsanforderungen konkretisiert und standardisiert. Hier unterstützten auch die Erkenntnisse einer Reihe von Projekten wie zum Beispiel im Bereich der Standardisierung kommunaler THG-Bilanzierung (Projekt Klimaschutzplaner¹), zur Erhöhung der Erfolgsaussichten des Klimaschutzmanagements durch die Etablierung einer Verstetigungsberatung (Projekt KlimaKompakt²) oder zur Erwei-

terung der Möglichkeiten zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen (Fokuspapier Klimaschutzfonds, Crowdfunding und Sponsoring³). Auch Entwicklungen außerhalb der NKI führten zu einer Stärkung der Klimaschutzförderangebote der Kommunalrichtlinie. So wurde von vier Landesenergieagenturen ein Qualitätsstandard für das kommunale Energiemanagement etabliert, dessen Anforderungen in die Förderung überführt werden, um die Verbreitung zusätzlich zu unterstützen.

1 <https://www.klimaschutz-planer.de/>.

2 https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Leitfaden_KSM_Klima-Kompakt_barrierefrei-web.pdf.

3 https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/SKKK_Fokuspapier_Klimaschutzfonds_Crowdfunding_Sponsoring_barrierefrei.pdf.

2.4 Zielgruppen der Kommunalrichtlinie

Wie die Bezeichnung „Kommunalrichtlinie“ deutlich macht, sind kommunale Gebietskörperschaften in Form von Städten, Gemeinden und Landkreisen die primäre Zielgruppe des Förderangebots. Von Anfang an richtete sie sich jedoch auch an öffentliche und gemeinnützige Träger, an Religionsgemeinschaften im Status von Körperschaften des öffentlichen Rechts (insbes. für deren Liegenschaften) und an kulturelle Einrichtungen in privater und gemeinnütziger Trägerschaft (mit gesamtstaatlicher Bedeutung). Im Vergleich zur Zielgruppe der Kommunalrichtlinie heute war die Gruppe der Antragsberechtigten der ersten Richtlinie noch deutlich begrenzt. Damals wurde in der Richtlinie festgehalten, dass durch die Förderung eine Multiplikatorwirkung erreicht werden sollte, weshalb primär Institutionen mit Publikumsverkehr adressiert wurden. Die Fördermaßnahme zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten war auf Kommunen ab 10.000 Einwohnende beschränkt.

Im Rahmen der Novellierungsprozesse über die vergangenen Jahre hinweg wurde immer wieder deutlich, dass sich die Förderansätze der KRL auch auf viele weitere Zielgruppen im kommunalen Umfeld übertragen lassen, um die dortigen Klimaschutzpotenziale zu heben. Die Tendenz ging und geht dahin, ein größeres kommunales Umfeld zu adressieren, welches in einem umfassenderen Sinne auf Akteure der Daseinsvorsorge auf lokaler Ebene gerichtet ist. So kamen im Laufe der Jahre immer wieder neue Zielgruppen bzw. Antragsberechtigte hinzu. Veränderungen bei den Antragstellern ergaben sich in den regelmäßigen Novellierungsprozessen aus unterschiedlichen Gründen:

- Potenzielle neue Antragstellergruppen meldeten selbständig Interesse an einer Förderung über die KRL an (Beispiel: Landkreise oder Sportvereine);
- Die Ansätze der KRL wurden im Rahmen von innovativen Einzelprojekten der NKI mit Erfolg auf andere Antragstellergruppen übertragen und anschließend in die KRL aufgenommen (Beispiel: Schulen und Hochschulen);
- Im Rahmen anderer Studien wurden Klimaschutzpotenziale erkannt (Beispiel: Pflege);
- Weitere Antragstellergruppen wurden aus rechtlichen Gründen bei der Förderung ergänzt (Beispiel: Abwasserzweckverbände).

Diese Tendenz der Erweiterung der Zielgruppen setzte sich in den Jahren 2019 und 2021 fort. Nunmehr werden in den Kreis der Antragsberechtigten als „Umfeldakteure“ neben den im originären Sinne den Kommunen zuzuordnenden Einrichtungen alle öffentlichen, gemeinnützigen oder religionsgemeinschaftlichen Träger von Einrichtungen der Erziehung, der vorschulischen, schulischen oder hochschulischen Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Kultur, der Pflege, Betreuung, Unterbringung sowie Hilfe für Menschen (jeweils für diese Einrichtungen) einbezogen, außerdem im Status der Gemeinnützigkeit stehende eingetragene Vereine für die von ihnen betriebenen Einrichtungen sowie Religionsgemeinschaften mit Körperschaftsstatus sowie deren Stiftungen. Darüber hinaus wurde der Kreis der kommunalen Wirtschaftsunternehmen ausgeweitet auf solche mit einer kommunalen Beteiligung ab 25 % (vormals 51 %).

Eine zusätzliche Ausweitung ergibt sich zudem durch die Einbeziehung von Contractoren in den Kreis der Antragsberechtigten für bestimmte – namentlich investive – Fördertatbestände. Hierin liegt eine wesentliche Erleichterung für die jeweiligen Contractingnehmer, denn diese können die mit den Förderaufträgen verbundene und mitunter aufwändige Antragsvor- und Ausarbeitung nun den mit ihnen vertraglich verbundenen Contractoren überantworten.

2.5 EU-Beihilferecht

Die KRL ist von Beginn an auf das Ziel hin konstruiert, Fördermittel auszuschütten, ohne hierfür entweder die KRL selbst oder den einzelnen Förderantrag bei der EU-Kommission beihilferechtlich notifizieren und von dieser genehmigen zu müssen. Das ist mitunter nicht einfach, denn die verschiedenen erfassten Fördertatbestände erfordern beihilferechtlich eine differenzierte Betrachtung und Einordnung – insbesondere im Hinblick darauf, wer jeweils die Förderung erhalten soll (welche Körperschaft/Einrichtung begünstigt wird).

Der Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) sieht in Art. 107 Absatz 1 wie schon seine Vorgängerverträge vor, dass „staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar“ sind, „soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen“. Die Gewähr von Fördermitteln durch einen Mitgliedstaat gehört zu den typischen von Art. 107

AEUV erfassten Beihilfen, soweit die übrigen Kriterien erfüllt sind. Da die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) Merkmale wie die Wettbewerbsverfälschung und die Binnenmarktbeeinträchtigung sehr weit auslegen, ist für die KRL vor allem die Frage entscheidend, ob die Förderung an ein „Unternehmen“ geht.

Jede Körperschaft oder Einrichtung, die Leistungen an einem Markt erbringt, kann ein Unternehmen sein. Entscheidend ist für die beihilferechtliche Einordnung, ob die begünstigte Körperschaft oder Einrichtung in dem von der Förderung betroffenen Handlungsbereich Marktleistungen erbringt oder nicht. Das kann für dieselbe Einrichtung verschieden sein. Kommunale Stadtwerke, die hoheitlich handeln, soweit sie lokal ohne Wettbewerb mit privaten Anbietern ein Fernwärmenetz betreiben, gelten aber als Unternehmen, soweit sie Strom erzeugen und am Markt in Konkurrenz mit anderen Anbietern verkaufen.

Eine staatliche Beihilfe muss bei der EU-Kommission angemeldet werden (Notifizierung, Art. 108 Abs. 3 AEUV). Sollte es sich um ein Förderprogramm handeln, das auf solche Beihilfen angelegt ist, so muss das Programm vorgelegt werden. Die Kommission kann die Genehmigung erteilen, übt aber dann häufig Einfluss auf die innere Ausgestaltung aus.

Keiner Notifizierung und Genehmigung bedürfen Beihilfen, soweit sie nach den Konditionen entweder der „De-minimis-Verordnung“ (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013)⁴ oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO, Verordnung (EU) Nr. 651/2014)⁵ davon freigestellt sind. Nach

4 De-minimis-Verordnung, ABl. L 352 vom 24.12.2013 S. 1 in der jeweils geltenden Fassung.

5 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO, ABl. L 187 vom 26.6.2014 S. 1, in der jeweils geltenden Fassung.

Maßgabe der De-minimis-VO sind grundsätzlich Beihilfen im Gesamtwert von 200.000 Euro im Zeitraum von drei Jahren notifizierungsfrei zulässig. Die AGVO stellt darüber hinaus eine Reihe von Einzeltatbeständen zur Förderung von bestimmten Maßnahmen notifizierungsfrei. Zu den freistellenden Tatbeständen gehören etwa bestimmte Investitionen in Umweltschutzmaßnahmen oder in lokale Infrastrukturen.

Das Konzept der KRL richtet sich darauf, zum einen dort umfassend zu fördern, wo keine Beihilfe vorliegt (z.B. bei Kommunen oder öffentlichen Einrichtungen, soweit diese hoheitliche Aufgaben erfüllen). Zum anderen sollen die Spielräume für nicht notifizierungsbedürftige Beihilfen dort ausgeschöpft werden, wo eine Einordnung als Unternehmen vorgenommen werden muss. Da sich die

Trennlinie zwischen beiden Varianten nicht allein daraus ergibt, wer die Förderung erhält, sondern es auch darauf ankommt, für welchen Tätigkeitsbereich (marktlich oder nicht marktlich) die Förderung empfangen wird, kann die KRL dazu selbst keine abschließenden eindeutigen Kategorien bilden.

Für die Antragsberechtigten bedeutet dies, dass sie auf Grundlage der Mitteilung der EU-Kommission zum Beihilfebegriff selbst im Antragsverfahren darlegen und belegen müssen, ob die Förderung im Einzelfall als Beihilfe anzusehen ist oder nicht. Die Zuwendungsstelle muss dies prüfen. Soweit eine Beihilfe vorliegt, kann die Förderung nur entweder im Rahmen der Konditionen der De-minimis-VO oder nach Maßgabe der einzelnen Förderungstatbestände der AGVO gewährt werden.

3. Evaluation und Weiterentwicklung der Kommunalrichtlinie



Aufgrund der dynamischen Förderlandschaft und des gesetzlichen Rahmens für Klimaschutz muss die NKI flexibel bleiben und daher stetig weiterentwickelt und kontinuierlich evaluiert werden. Die Evaluation führt ein durch das Ministerium beauftragtes externes Projekt-Konsortium durch („**wissenschaftliche Begleitung**“, siehe Kapitel 3.2).

3.1 Evaluation

Die NKI wurde bisher in vier Evaluationszeiträumen evaluiert ^(6,7). Ziel der Evaluationen ist einerseits die Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle, aber auch die Wirtschaftlichkeitskontrolle. Zu beachten ist hierbei, dass jeweils ein zeitlicher Versatz zu den Novellierungsrunden auftritt, da Grundlage der Evaluierungen jeweils die abgeschlossenen Vorhaben für den betrachteten Evaluationszeitraum sind, d. h. die abgeleiteten Empfehlungen sind immer im Licht dieser Zeitpunkt Betrachtung zu sehen. Folgende Kriterien werden im Rahmen der NKI-Evaluation für alle Förderrichtlinien und Förderaufrufe angewandt:

Von Beginn an wurde auch die Kommunalrichtlinie evaluiert und weiterentwickelt. Für die KRL kann auf umfangreiche Daten für die Evaluation zurückgegriffen werden, da ein kontinuierliches, systematisches Monitoring stattfindet. Dieses Monitoring erfolgt seit 2016 digital über das sogenannte Monitoring-Tool⁸ und wurde im Laufe der Jahre verschlankt und optimiert. Mit dem web-basierten Monitoring-Tool werden die Daten der Schlussberichte und Zwischenberichte der Zuwendungsempfänger erfasst. Mittels einer Terminerinnerung werden sie zur Einreichung aufgefordert. Seit Beginn wurde der Projektträger bei der Pflege und Anpassung des Monitoring-Tools an die sich stetig weiterentwickelnde KRL durch die wissenschaftliche Begleitung unterstützt. Da das Monitoring-Tool neben der Erfassung von Daten für die Evaluationen die Funktion der Zwischen- und Verwendungsnachweisprüfung leistet, besteht eine klare Zuständigkeit bei den abzufragenden Daten bzw. wenn Abfragen für neue Fördermaßnahmen in das Monitoring-Tool aufgenommen werden: Fragen zum Zwischen- oder Verwendungsnachweis erstellt der Projektträger, Fragen für die Evalua-

Tabelle 3: Kriterien der NKI-Evaluation

Kriterium	Unterkriterien
Klimawirkung	THG-Minderung, Energieeinsparung
Transformationsbeitrag	Transformationspotenzial, Umsetzungserfolg, Entfaltung des Transformationsbeitrags
Reichweite/Breitenwirkung	Räumliche Reichweite/Regionale Verteilung
Ökonomische Wirkung	Fördereffizienz, Ausgelöste Investitionen, Hebeleffekt der Förderung, Beschäftigungseffekte, ggf. regionale Wertschöpfung

6 Bisherige Evaluationszeiträume waren 2008 – 2011, 2012 – 2014, 2015 – 2017 und aktuell die Jahre 2018 – 2019. Die Evaluationszeiträume werden im internen Sprachgebrauch als „Tranchen“ bezeichnet und schließen jeweils die in diesem Zeitraum beendeten Vorhaben ein (Ex-post-Evaluation).

7 Die Evaluationsberichte werden unter <https://www.klimaschutz.de/zahlen-und-fakten> veröffentlicht, unter „Weiterführende Informationen“.

8 Zugang zum Monitoring-Tool: <https://nki-monitoring.de/>.

tion entwickelt die wissenschaftliche Begleitung. Jeweils zu den Zeitpunkten der Evaluation werden die Daten für die Kommunalrichtlinie für die Evaluation bereitgestellt. Die Verfügbarkeit der Daten in elektronischer Form ist eine erhebliche und weitreichende Verbesserung für die Wirkungskontrolle der KRL. Für die Evaluationen werden neben der Auswertung dieser Monitoring-Daten auch das Projektförderungs-Informationssystem (**Profi**) des Projektträgers ausgewertet sowie empirische Erhebungen (Befragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten in den jeweiligen Evaluationszeiträumen) und qualitative Analysen (beispielsweise die Auswertung von Klimaschutzkonzepten) durchgeführt.

Die Kommunalrichtlinie wurde mittlerweile zum vierten Mal evaluiert. Auf Basis des übergeordneten Ziels, dass die KRL zur THG-Minderung beitragen soll, steht die Ermittlung der durch die Förderung erreichten THG-Minderung im Vordergrund. Bei den investiven Förderschwerpunkten erfolgt die Ermittlung auf Basis der Energieeinsparberechnung. Bei den strategischen Förderschwerpunkten kommen sehr unterschiedliche Methoden zum Einsatz, teilweise ist eine konkrete Ausweisung der erreichten Einsparungen wissenschaftlich fundiert nicht möglich.

Umso wichtiger ist es, dass auch der Transformationsbeitrag analysiert wird. Damit soll eine qualitative Wirkungsprüfung ermöglicht werden, ob und wie abseits der konkreten THG-Reduktion eine Änderung bewirkt wird. Hier fließen Aspekte wie der Hemmnisabbau, aber auch die Sichtbarkeit von Maßnahmen bzw. deren Verstetigungschancen und -effekte ein.

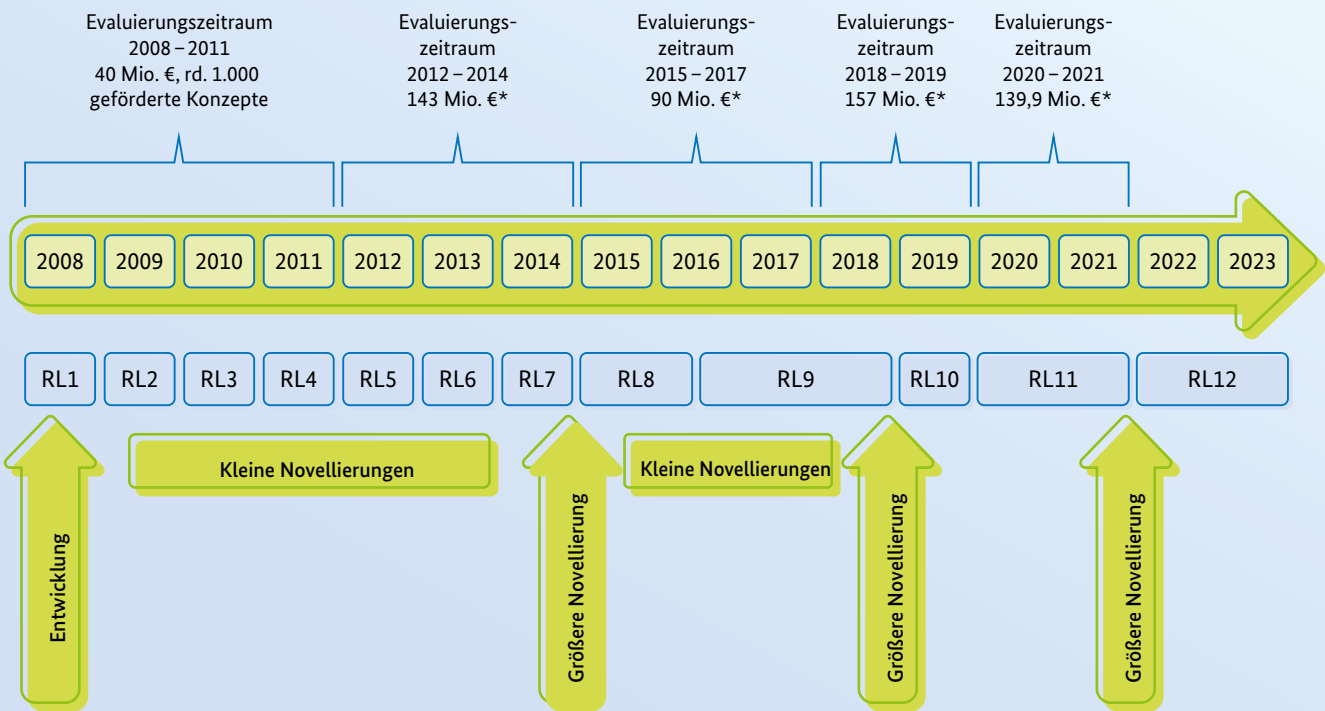
Für die Kommunalrichtlinie ein ebenfalls wichtiges Kriterium ist die Reichweite und Breitenwirkung. Auf Basis der Profi-Daten wird regelmäßig ausgewertet, welche Kommunen welche Förderprojekte umsetzen. Dadurch werden Regionen der intensiven Nutzung der KRL sichtbar, aber auch sog. „weiße Flecken“, also Regionen, die wenig oder nicht aktiv sind in der Inanspruchnahme des Förderangebots. Darüber hinaus wird die Zielgruppe der geförderten Akteure genauer analysiert hinsichtlich Struktur (ländlich/städtisch), Kommunalgröße (Einwohnerzahl), mit Klimaschutzmanagement/ohne Klimaschutzmanagement etc. Anhand dieser Informationen lassen sich auch Empfehlungen zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Passgenauigkeit des Angebots an unterschiedliche lokale Rahmenbedingungen ableiten.

Nicht zuletzt erfolgt anhand der Evaluation eine Bewertung der ökonomischen Effekte wie der Fördereffizienz, der ausgelösten Investitionen oder der Beschäftigungseffekte.

Die aus den Evaluationen abgeleiteten Empfehlungen werden von verschiedenen Akteuren wie dem Service- und Kompetenzzentrum: Kommunalen Klimaschutz (z.B. durch Anpassung der Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit) oder dem Projektträger (Optimierung der Administration von Anträgen und Förderprojekten) aufgegriffen. Nicht zuletzt stützen die Empfehlungen aus der Evaluation den Novellierungsprozess.

Seit Einführung im Jahr 2008 wurde die KRL in bislang drei großen Novellierungsprozessen umfangreich weiterentwickelt. Diese großen Novellierungsprozesse fanden in den Jahren 2014, 2017/2018 und 2020/2021 statt. Eine Übersicht über die bisherigen Richtlinien ist im Anhang II zu finden.

Abbildung 5: Zeitliche Übersicht der Evaluierungen und Novellierungen



*Schwerpunkt investiv

Quelle: eigene Darstellung

Zentrale Evaluierungsergebnisse für die Kommunalrichtlinie im Überblick (2008 – 2021):

Investive Fördermaßnahmen:

Anzahl geförderte Vorhaben bis Ende 2021: 13.878

Ausbezahlte Fördermittel: 418,1 Mio. Euro

Strategische Fördermaßnahmen:

Anzahl geförderte Vorhaben bis Ende 2021: 4.241

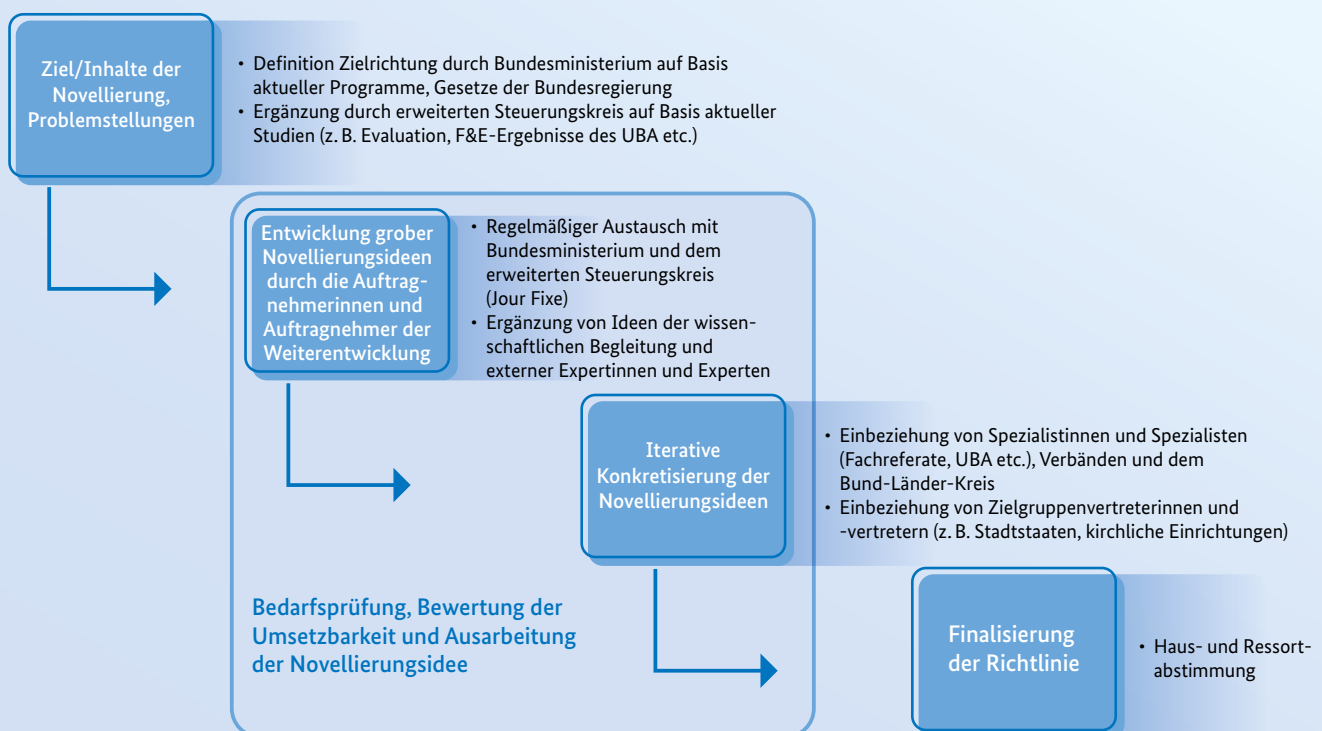
Ausbezahlte Fördermittel: 201,8 Mio. Euro

3.2 Prozess und Akteure der Weiterentwicklung

Grundlage der Novellierungsprozesse sind einerseits die Erkenntnisse aus den Evaluationen und die (in der Regel auf aktuelle Rahmenbedingungen angepasste) Zieldefinition des Fördermittelgebers. Gleichmaßen wird auf den Erfahrungen der mit der KRL betrauten Akteursgruppen aufgebaut. So werden zu Beginn des Novellierungsprozesses von allen Akteuren die Herausforderungen aufgezeigt und gesammelt und mit der Zielrichtung, die der Fördermittelgeber auf Basis aktueller Klimaschutzprogramme, Ziele und Gesetze vorgibt, verbunden. Hier werden wissenschaftliche Grundlagen und Studien ausgewertet, wie z. B. das Agora-Energie-

wendepapier „Der doppelte Booster“ oder auch Abschlussberichte geförderter modellhafter Radverkehrsprojekte. Teilweise werden auch Nutzende der KRL befragt und einbezogen (z. B. über eine Kommunenbefragung oder über die Einbindung ausgewählter Akteure). Ziele werden daraus abgeleitet und mit Zielen des Fördermittelgebers abgeglichen. Daraus werden erste Ideen entwickelt, wie die Herausforderungen adressiert werden können. Unter Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten werden die Ideen konkretisiert. So wird sukzessive ein Richtlinienvorschlag für jede Fördermaßnahme entwickelt, der im Anschluss im Ministerium und mit den Ressorts abgestimmt wird. Einen Ablauf des Novellierungsprozesses zeigt folgende Abbildung.

Abbildung 6: Schematische Darstellung eines Novellierungsprozesses



Quelle: eigene Darstellung

Das Ministerium bzw. das entsprechende Referat sorgt durch die Vergabe verschiedener Vorhaben für einen Akteurspool, der die erfolgreiche Umsetzung und die Weiterentwicklung unterstützt. Die fachlich inhaltliche sowie administrative Abwicklung der Förderprojekte obliegt dem Projektträger. Seit 2022 hat die bundeseigene Gesellschaft ZUG gmbH (ZUG) diese Rolle inne.

Die wichtigsten Akteure werden im Folgenden kurz zusammengefasst dargestellt:

- BMWK (vormals Bundesumweltministerium): Förderprogrammgeber bzw. Fördermittelgeber
- ZUG: Projektträger
- Service- und Kompetenzzentrum: Kommunaler Klimaschutz (**SK:KK**, angesiedelt beim Deutschen Institut für Urbanistik, **Difu**): Das SK:KK fungiert im Auftrag des Fördermittelgebers als Ansprechpartner für Fragen und um Fördermöglichkeiten, Potenziale und Maßnahmen im kommunalen Klimaschutz. Es steht ein breit gefächertes Informations- und Beratungsangebot speziell für Kommunen bereit. Damit wird das Angebot der seit 2008 bestehenden Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz kontinuierlich fortgesetzt und erweitert. Das SK:KK wird stets eng in die Novellierungsprozesse eingebunden und unterstützt diese mit umfangreichen Erfahrungen aus der Beratungspraxis sowie mit fachspezifischem Know-how aus dem Difu. Ab April 2023 wird SK:KK umfirmiert und als Agentur für den kommunalen Klimaschutz mit einem erweiterten Leistungsspektrum im Auftrag des BMWK die Arbeiten des SK:KK fortführen.
- Wissenschaftliche Begleitung, Auftragnehmer des Vorhabens zur Evaluierung, Begleitung und Anpassung bestehender Förderprogramme sowie Weiterentwicklung der NKI (verschiedene Konsortien, aktueller Hauptauftragnehmer ist das Öko-Institut in Kooperation mit dem ifeu, prognos, Fraunhofer ISI, Ecologic Institut, Ice-Tex, Prof. Dr. Stefan Klinski und Dr. Kerstin Tews): Das Auftragspektrum reicht von der regelmäßigen Evaluierung der bestehenden Förderprogramme über die Unterstützung von Novellierungsprozessen von bestehenden Förderrichtlinien (z. B. der KRL) bis hin zur Erstellung von spezifischen Stellungnahmen zu konkreten Fragestellungen im Rahmen der NKI, beispielsweise zur Entwicklung neuer Förderrichtlinien und -maßnahmen.
- Fachöffentlichkeit in Form von Verbänden, Vertreterinnen und Vertreter von Kommunen (z. B. Masterplankommunen) und Expertinnen und Experten aus verschiedenen Technologiebereichen.

Das Ministerium, der Projektträger und das SK:KK fungieren als Steuerungskreis der Kommunalrichtlinie, der sich regelmäßig über die Förderpraxis und laufende Fragestellungen austauscht. Dort wird kontinuierlich Feedback aus der Praxis gesammelt, beispielsweise über die Antragsprozedere oder über die Beratungsgespräche des Projektträgers und des SK:KK. Dem erweiterten Steuerungskreis gehören zusätzlich die Vertreterinnen und Vertreter der wissenschaftlichen Begleitung an. Dieser erweiterte Kreis stimmt sich während laufender Novellierungsprozesse kontinuierlich ab, um möglichst das gesamte Know-how der Beteiligten einzubinden.

Die Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern relevanter Verbände (z. B. der kommunalen Spitzenverbände, des Verbands kommunaler Unternehmen, der Abwasserverbände, des ADFC oder des VDC sowie weiterer fachspezifischer Verbände) erfolgt zunächst über das Ministerium mit dem Zweck der Einführung in den Novellierungsprozess. Sehr spezifische Fragestellungen, die einzelne Fördermaßnahmen betreffen, werden im Anschluss unter Einbeziehung der verschiedenen Fachexpertinnen und -experten behandelt. Hier werden auch – je nach Umfang der Weiterentwicklung – Expertinnen und Experten aus dem Umweltbundesamt (UBA) oder aus den Fachreferaten einbezogen, zum Teil auch weitere Personen aus Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen, um beispielsweise bei der Festlegung der Anforderungen bei den investiven Fördermaßnahmen den Zielambitionen „Treibhausgasneutralität“ weitgehend zu entsprechen.

Seit Bestehen der Kommunalrichtlinie gibt es auch einen halbjährlichen Austausch zwischen Bund und Ländern zum Thema kommunaler Klimaschutz (**Bund-Länder-Austausch kommunaler Klimaschutz**). Ziel dieser Treffen ist es, sich gegenseitig über Entwicklungen zu informieren, die das Förderangebot für Kommunen betreffen, und die Angebote aufeinander abzustimmen. Zudem wurde der Austausch dafür verwendet, die Bundesländervertreterinnen und -Vertreter intensiver in den Weiterentwicklungsprozess der KRL einzubinden. In den regelmäßig stattfindenden und vom SK:KK moderierten Treffen werden zudem Erkenntnisse aus NKI-Projekten zum kommunalen Klimaschutz präsentiert und diskutiert. Der Austausch wurde außerdem dafür genutzt, spezifische Hemmnisse

und fördernde Strukturen in den verschiedenen Bundesländern zu diskutieren (z. B. in Bezug auf die speziellen Anforderungen der Stadtstaaten oder der Bundesländer mit besonders kleinteiligen Gemeindestrukturen).

4. Novellierung 2020/2021 und aktuelle Kommunalrichtlinie



Wie bereits in Kapitel 3 beschrieben wird die KRL kontinuierlich begleitet und weiterentwickelt. So bleibt sie aktuell und wird an sich ändernde Rahmenbedingungen angepasst. Auch in den Jahren 2020 und 2021 wurde die Kommunalrichtlinie hinsichtlich der Struktur und der Förderangebote einer grundlegenden Überprüfung unterzogen, um auf folgende Rahmenbedingungen zu reagieren:

- Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf Kommunen und kommunale Akteure
- Ambitionssteigerung im Klimaschutz, letztlich verdeutlicht durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Frühjahr 2021
- European Green Deal, Verschärfung der Ziele 2030 auf EU-Ebene, Aktivitäten im Rahmen des „Fit for 55“-Pakets

Darauf aufbauend hat das Ministerium Ziele und Leitfragen definiert, die von der wissenschaftlichen Begleitung durch Erkenntnisse aus der Evaluation sowie aus weiteren Projekten angereichert wurden.

Tabelle 4: Ziele und Leitfragen für den Novellierungsprozess 2020/2021

Investive Fördermaßnahmen	Ziel: Erhöhung und Beschleunigung der THG-Minderung: Gibt es neue Verfahren und Technologien, die zu THG-Minderungen führen, die für die adressierten Zielgruppen relevant sind? Muss das bestehende Förderangebot überarbeitet werden, weil sich Technologien fortentwickelt und gesetzliche Rahmenbedingungen geändert haben?
Strategische Fördermaßnahmen	Ziel: Passgenauere Ausgestaltung des Förderangebots an den sehr heterogenen Adressatenkreis: Wie können kleine und ländliche Gemeinden besser erreicht werden und wie Akteure in den sogenannten „Weiße Flecken-Regionen“? Wie können spezifische Anforderungen einzelner Antragstellergruppen (z.B. Stadtstaaten) besser im Förderangebot berücksichtigt werden? Wie kann das Angebot flexibel und passgenau ausgestaltet werden, um bereits geförderte Institutionen in der Implementierung von Klimaschutz weiter unterstützen zu können? Wie kann das Förderangebot insgesamt geschärft werden und gibt es Lücken im bestehenden Angebot?
Abdeckung kommunaler Handlungsfelder	Untersuchung des Förderpotenzials bestimmter Handlungsfelder, die noch nicht von der KRL abgedeckt sind
Zuwendungsempfänger	Ziel: Schließung von Lücken in Bezug auf den Kreis der Antragsberechtigten
Allgemein	Verschlinkung der Richtlinie, Reduktion des Regelungscharakters sowie Neustrukturierung für mehr Übersichtlichkeit bei gleichzeitiger inhaltlicher Erweiterung Verlässlichkeit stärken durch längere Geltungsdauer (Anpassung auf EFRE-Förderperiode) Verlängerung der Absenkung des Eigenanteils bzw. teilweise der Vollfinanzierung bis Ende 2022 Öffnung aller Förderschwerpunkte für alle Antragstellergruppen

4.1 Zielvorgaben des Förderprogramms und allgemeine Rahmenbedingungen

Grundlage der Novellierung in den Jahren 2020/2021 waren die in Tabelle 4 dargestellten Ziele und Leitfragen, die der Fördermittelgeber definierte.

Zudem wurden bestehende und neue Programme, Studien und Papiere ausgewertet, um Herausforderungen und Notwendigkeiten für die Novellierung zu sammeln (siehe folgende Liste):

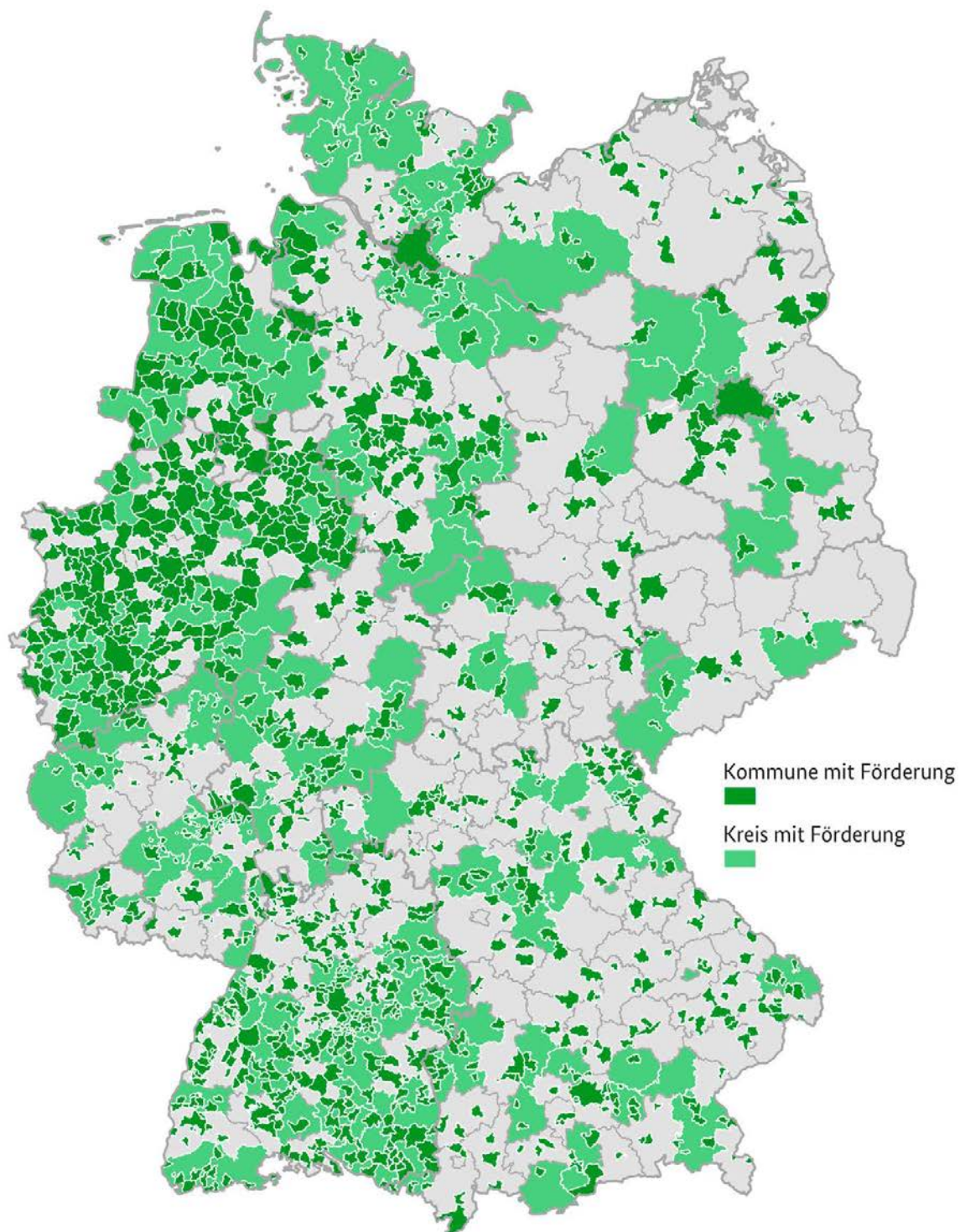
- Klimaschutzprogramm 2030
- „Der doppelte Booster“
- BMU-Papier zum Konjunkturpaket 2020
- Bericht zum Spending Review
- Studien und Erkenntnisse aus verschiedenen UBA-Projekten (u. a. UBA 2022 oder die Veröffentlichungen zu den RESCUE-Szenarien)
- Auswertung des Nationalen Radverkehrsplans
- Auswertung gezielt ausgewählter Förderprojekte des NKI-Förderaufrufs Klimaschutz im Radverkehr
- Studienergebnisse von kommunennahen Forschungseinrichtungen und Forschungsförderprogrammen
- Erkenntnisse aktueller NKI-Projekte

Wie bereits in Kapitel 3.2 dargestellt, wurden zudem Vorschläge des Projektträgers sowie des SK:KK aus der Bewilligungs- und Beratungspraxis gesammelt und in der Erarbeitung der ersten Novellierungsideen und -leitplanken berücksichtigt.

4.2 Aus der Evaluation abgeleitete zentrale Herausforderungen

Die wiederholt durchgeführten Evaluierungen konnten zeigen, dass die KRL ein wichtiges und wirksames Förderinstrument für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen auf kommunaler Ebene darstellt. Jedoch konnten auch wiederkehrend verschiedene Lücken identifiziert werden, in denen die Förderungen durch die KRL (trotz Nachsteuerung und vermehrter Ansprache bzw. Öffentlichkeitsarbeit) unterdurchschnittlich in Anspruch genommen werden: Die Stadtstaaten und ostdeutschen Bundesländer nehmen bei der Verteilung der Fördermittel eine geringere Rolle ein (siehe Abbildung 7, Evaluationszeitraum 2020 – 2021). Im Evaluationszeitraum 2020 – 2021 zeigt sich, dass die ausbezahlten Fördermittel pro Einwohnenden in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg und in drei der ostdeutschen Bundesländer (Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen) deutlich unter dem Mittelwert liegt.

Abbildung 7: Verteilung der Kommunen und Landkreise, die direkt oder indirekt von der Förderung durch die KRL profitiert haben. im Evaluierungszeitraum 2020 – 2021



Quelle: Kenkmann et al. 2023

In kleineren Städten und Gemeinden ist die Nutzung der KRL noch nicht so ausgeprägt. Je kleiner die Kommune, desto weniger Vorhaben wurden bisher durchgeführt. Tabelle 5 zeigt, dass 100 % der Kommunen ab 100.000 Einwohnenden gefördert wurden, jedoch nur 23 % der Kommunen kleiner 10.000 Einwohnenden.

Die nach und nach hinzugekommenen Zielgruppen der KRL (z. B. Hochschulen) sind in der Inanspruchnahme der Förderung eher unterrepräsentiert. Eine Steigerung gibt es zu verzeichnen: Waren von den Zuwendungsempfängern im Evaluationszeitraum 2015 – 2017 noch 74 % Kommunen, so zeigte sich im darauffolgenden Evaluationszeitraum bereits, dass die nächstgrößte Empfängergruppe mit immerhin 14 % die Sportvereine bei den investiven Förderungen waren (v. a. Beleuchtungsvorhaben). Um das Problem zu adressieren, wurde mehr Öffentlichkeitsarbeit durchgeführt; zuträglich war sehr wahrscheinlich auch die Abschaffung der Antragsfenster in 2020. Mit Blick auf die Höhe der bewilligten Mittel nach Empfän-

gergruppe (bezogen auf die Evaluation 2020 – 2021) zeigt sich, dass die Städte und Gemeinden mit 62 % aller Fördermittel dennoch den weitaus größten Anteil der Förderung erhalten, gefolgt von den Landkreisen mit 15 % (investiv) bzw. 18 % (strategisch).

Somit ergeben sich als zentrale Herausforderungen:

- „Weiße Flecken“ bei der regionalen Verteilung
- „Weiße Flecken“ bei der Kommunengröße: kleinere bzw. ländliche Kommunen
- Abdeckung von Zielgruppen jenseits der Kommunen

Anhand der gesammelten Erkenntnisse, der definierten Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Novellierung 2020/2021 wird in den folgenden Kapiteln, getrennt nach strategischen und investiven Förderschwerpunkten, auf konkrete Novellierungsaspekte eingegangen.

Tabelle 5: Anzahl von Städten und Gemeinden mit mind. einer Förderung durch die KRL seit 2008 nach Kommunengröße

Größenklassen der Städte und Gemeinden	Anzahl Städte und Gemeinden in Deutschland	Anzahl Städte und Gemeinden mit Förderung	Anteil Städte und Gemeinden mit Förderung
< 10.000	9.190	2.114	23 %
10.000 bis 19.999	899	784	87 %
20.000 bis 99.999	621	600	97 %
100.000 bis 499.999	66	66	100 %
≥ 500.000	14	14	100 %
Summe/Mittlerer Anteil	10.790	3.578 (bis 3.900*)	33 % (bis 36 %*)

Quelle: Auswertung Öko-Institut auf der Basis der profi-Datenbank, Stand 07.10.2022, und Destatis, Gebietsstand 30.06.2022; Aufschlüsselung nach 8-stelligem Gemeindegemeinschaftsschlüssel; *korrigierte Zahl

4.3 Novellierung und Ergebnis für die strategischen Förderschwerpunkte

Abgeleitet aus den vorangehend dargestellten Analysen und unter Einbeziehung unterschiedlicher Stakeholder wurden die zentralen Herausforderungen zur Weiterentwicklung der strategischen Förderschwerpunkte wie folgt definiert:

- Große Diversität traf auf geringe Flexibilität: Die Richtlinie aus dem Jahr 2019 beinhaltete verschiedene Restriktionen in Bezug auf Förderkaskaden. Gleichzeitig hat die bisherige Förderpraxis dazu geführt, dass potenzielle Antragsteller sehr heterogene Voraussetzungen vor Ort haben, die mit der Richtlinie 2019 nicht mehr adäquat adressiert werden konnten. Viele Antragsteller konnten daher nicht von der Förderung profitieren. Das betraf beispielsweise Städte und Gemeinden, die bereits bei einem landkreiseigenen Klimaschutzkonzept beteiligt wurden.
- Ambitionssteigerung traf auf gering ausgeprägte prozessuale Ausgestaltung: Die Bundesregierung hat die Ambitionen in Bezug auf die THG-Minderung gesteigert. Es wurde dies im Bundes-Klimaschutzgesetz verabschiedet, 2021 zudem verschärft. Ein Nachsteuern vor Ort, also ein Anpassen der THG-Minderungsziele und -Maßnahmen an die Gegebenheiten auf Bundesebene, war nicht förderfähig.
- Restriktionen der Personalförderung: Entfristungen bereits während der Förderphase, Förderung von bereits beschäftigten Mitarbeitenden, Unterstützung von Ehrenamt insbesondere in kleinen Gemeinden oder die Förderung von Personal außerhalb der Verwaltung waren Wünsche, die von den Zielgruppen geäußert wurden.
- Die Art und Ausgestaltung des Förderangebots sollte sich stärker an den Einflussbereichen orientieren: Diese Erkenntnis stammt aus dem Projekt „Wirkungspotenzial kommunaler Klimaschutzmaßnahmen“ (vgl. UBA 2022), das vom Öko-Institut und dem ifeu bearbeitet wird, in Kooperation mit dem ILS und SCS Hohmeyer. Ein Ergebnis aus diesem Projekt war, dass je nach Einflussbereich unterschiedliche Interventionen notwendig sind, um Klimaschutz zu integrieren (z. B. Beratung durch externe Expertinnen und Experten, Strategieentwicklung in Form von kommunalen Klimaschutzkonzepten, Ermöglichung der Erarbeitung von Maßnahmen durch eigenes Personal etc.).

Daraus und aus den in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten Zielen und Herausforderungen wurden für die strategischen Förderschwerpunkte die folgenden Novellierungsschwerpunkte abgeleitet:

- Stärkung der Aktivierungsfunktion der KRL durch bessere niederschwellige Angebote (Optimierung der Angebote für ländliche/kleine Kommunen)
- Verbesserung bestehender und Entwicklung weiterer Unterstützungsangebote, um die Inanspruchnahme der Förderung zu erleichtern
- Stärkere Ausrichtung des Förderangebots an die Einflussbereiche von Kommunen und kommunennahen Akteuren, um gezielter ansetzen zu können
- Prozessuale Ausgestaltung stärker berücksichtigen und Durchlässigkeit in der KRL erleichtern
- Stärkung des Förderangebots für den tatsächlichen Personalbedarf in Kommunen im Rahmen der Möglichkeiten des Zuwendungsrechts

Im Ergebnis sind im strategischen Bereich in der KRL 2022 folgende Fördermaßnahmen enthalten:

1. Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz
2. Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz (neu)
3. Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements (novelliert)
4. Implementierung eines Umweltmanagements
5. Einführung und Umsetzung von Energiesparmodellen
6. Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke (novelliert)
7. Erstellung von Machbarkeitsstudien (neu)
8. Einrichtung einer Klimaschutzkoordination (neu)
9. Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Einsatz eines Klimaschutzmanagements (novelliert)
10. Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzepts (neu)
11. Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement (neu)

Im Anhang III sind die strategischen Förderschwerpunkte im Detail als Steckbriefe dargestellt.

4.4 Investive Förderschwerpunkte

Die investiven Fördermaßnahmen fokussieren auf die Umsetzungsphase und adressieren die verschiedenen freiwilligen Aufgabenbereiche von Kommunen. Das Hauptziel der investiven Maßnahmen sind THG-Einsparungen, allerdings werden von einigen investiven Fördermaßnahmen auch weitere Ziele in den Bereichen Vermeidung und Verhaltensänderung sowie Umweltschutz und Kreislaufwirtschaft adressiert. Das Ministerium hat die investive Förderung innerhalb der KRL in den letzten Jahren zunehmend ausgebaut und gestärkt. Neben den anfänglich dominierenden Beleuchtungsprojekten sind zwischenzeitlich weitere Fördermöglichkeiten in den Infrastrukturbereichen Wasser, Abwasser und Abfall sowie im Verkehrsbereich hinzugekommen. Im Rahmen der Novellierung der Kommunalrichtlinie Anfang 2022 wurden insbesondere die folgenden Anpassungen umgesetzt:

- Berücksichtigung des Insektenschutzes bei der Außen- und Straßenbeleuchtung,
- Ausweitung der Förderung für Radverkehrsmaßnahmen auf touristischen Radverkehr, sofern die Infrastruktur auch dem Alltagsradverkehr dient,
- Ausweitung der Förderung im Bereich der Abwasserentsorgung mit dem Ziel der möglichst klimaneutralen und energieautarken Kläranlage,
- Zulassung von Contractoren als Antragsteller der investiven Förderung.

Die investiven Förderschwerpunkte im Detail sind als Steckbriefe im Anhang III dargestellt.

4.5 Ausblick

Die Kommunalrichtlinie adressiert hauptsächlich Kommunen als wichtige Akteure der Energiewende und für den Klimaschutz. Sie bietet Unterstützung für investive und strategische Vorhaben und damit die Möglichkeit, sowohl das Hemmnis von fehlenden personellen als auch von fehlenden finanziellen Ressourcen zu mindern. Die Förderung ist ein wichtiger Baustein zur Unterstützung des Klimaschutzes auf kommunaler Ebene.

Die aktuelle Evaluation der Nationalen Klimaschutzinitiative (Schumacher et al. 2023) hat gezeigt, dass mit knapp der Hälfte der abgerufenen Fördermittel in den NKI-Förderprogrammen die Kommunalrichtlinie mit fast 140 Mio. Euro den größten Anteil hatte (davon knapp 102 Mio. Euro für investive Förderbereiche und 38 Mio. Euro für

strategische Förderbereiche). Der Anteil der Treibhausgasminderungen wird ebenfalls durch die Kommunalrichtlinie dominiert. Durch die regelmäßigen Evaluationen gestützt auf das umfangreiche Monitoring⁹ wurde ein Instrument der Wirkungs- und Zielerreichungskontrolle etabliert. Um die Zuwendungsempfänger effektiv zu erreichen, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Optimierung der Richtlinie wichtig.

Stärker als in den vergangenen Kommunalrichtlinien wird ab der Richtlinie 2022 auf die Zielkonformität der Förderansätze geachtet. Dieser Aspekt wird in Zukunft noch systematischer in die Weiterentwicklung der Kommunalrichtlinie und der NKI insgesamt einfließen, insbesondere aufbauend auf den Ergebnissen des Projekts zu den kommunalen Einflusspotenzialen zur Treibhausgasminderung (UBA 2022).

9 Monitoring-Tool: <https://nki-monitoring.de/>

Literaturverzeichnis

Goeke, B. (2021): Artikel von Berthold Goeke veröffentlicht in: *Kommunaler Klimaschutz in Deutschland am Beispiel der Region Hannover – Think global – act local*. Springer Verlag: Berlin

Kenkmann et al. (2023): *Evaluierung der Nationalen Klimaschutzinitiative, Evaluierungsbericht Kommunalrichtlinie (KRL), Evaluierungszeitraum 2020 – 2021*, Freiburg/Heidelberg.
(noch nicht veröffentlicht)

Kern, K. (2019): *Cities as leaders in EU multilevel climate governance: embedded upscaling of local experiments*. In: *Europe, Environmental Politics*, 28:1, 125-145,
DOI: 10.1080/09644016.2019.1521979

Schumacher et al. (2023): *Evaluierung der Nationalen Klimaschutzinitiative. Gesamtbericht Status 31.12.2021* (noch nicht veröffentlicht, geplant für Mai 2023)

Umweltbundesamt (UBA) (Hg.) (2022): *Kommunales Einflusspotenzial zur Treibhausgasminderung. Beitrag kommunaler Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz. Auswirkungen flächendeckender strategischer Klimaschutzelemente und deren Potenzial für die NKI. Abschlussbericht*. Dessau-Roßlau. Online verfügbar unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/kommunales-einflusspotenzial-zur>

Anhang



Anhang I: Anknüpfung der KRL zu einschlägigen Zieldokumenten und Nachhaltigkeitszielen

Im Folgenden ist die Verknüpfung der KRL mit den folgenden relevanten Zieldokumenten im Bereich Klimaschutz dargestellt.

- Nationaler Radverkehrsplan 3.0 (NRVP 3.0) (April 2021)
- Digitalisierung gestalten (2020)
- Deutsches Ressourceneffizienzprogramm (ProgRes) (2020)
- Energieeffizienzstrategie 2050 (EffStra) (2019)
- Agenda 2030/Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie (2021)
- Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (2007)

Grün bedeutet, dass das Zieldokument zur Begründung der Förderziele/Fördergegenstände herangezogen werden kann; Gelb bedeutet, dass

das Zieldokument indirekt von Bedeutung sein kann, etwa hinsichtlich der Förderadressaten, der Förderhöhe sowie der Anforderungen an den Fördergegenstand.

Daneben wurden die Verknüpfungen der KRL mit den Sustainable Development Goals (SDG) im Rahmen der Agenda 2030 geprüft. Die SDG umfassen folgende Ziele:

- SDG 1 – Keine Armut
- SDG 2 – Kein Hunger
- SDG 3 – Gesundheit und Wohlergehen
- SDG 4 – Hochwertige Bildung
- SDG 5 – Geschlechtergleichheit
- SDG 6 – Sauberes Wasser und Sanitär-einrichtungen

Tabelle 6: Verknüpfungen der KRL zu einschlägigen Zieldokumenten

FSP		NRVP 3.0	Digitalisierung gestalten	ProgRes/ Circular Economy	EffStra	Agenda 2030/ SDG	Biol. Vielfalt
4.2.1	Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung						
4.2.2	Sanierung von Lichtsignalanlagen						
4.2.3	Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung						
4.2.4	Sanierung und Nachrüstung von Raumlufttechnischen Anlagen						
4.2.5	Klimafreundliche Mobilität						
4.2.6	Klimafreundliche Abfallwirtschaft						
4.2.7	Klimafreundliche Abwasserbewirtschaftung						
4.2.8	Klimafreundliche Trinkwasserversorgung						
4.2.9	Rechenzentren						
4.2.10	Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz						

- SDG 7 – Bezahlbare und saubere Energie
 - SDG 8 – Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
 - SDG 9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur
 - SDG 10 – Weniger Ungleichheiten
 - SDG 11 – Nachhaltige Städte und Gemeinden
 - SDG 12 – Nachhaltiger Konsum und Produktion
 - SDG 13 – Maßnahmen zum Klimaschutz
 - SDG 14 – Leben unter Wasser
 - SDG 15 – Leben an Land
 - SDG 16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
 - SDG 17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Die Ergebnisse sind in der folgenden Tabelle 7 dargestellt.

Tabelle 7: Verknüpfung der KRL mit den Sustainable Development Goals

[illegible]

Anhang II: Überblick zu Förderschwerpunkten in den verschiedenen Richtlinien-Versionen

Nr.	Gültig ab	Förderschwerpunkte/Fördermaßnahmen bzw. grobe Struktur	Sonstige Anmerkungen/ Besonderheiten der Novellierung
1	18.06.2008	- Erstellung von Klimaschutzkonzepten sowie die Beratung und Begleitung bei der Umsetzung dieser Konzepte während des Förderzeitraums - Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - Modellprojekte zum Klimaschutz mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität	- Teilkonzepte werden auch gefördert, aber noch ohne Vorgabe der Schwerpunkte - KSK/KSM-Förderung für Kommunen größer 10.000 EW - KSK/KSM-Förderung von 80 % - Begleitend zur RL wird ein Merkblatt zur Spezifizierung der Anforderungen an IKS und TK veröffentlicht
2	1.1.2009	- Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte - Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - Modellprojekte zum Klimaschutz mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität	
3	1.1.2010	- Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte - Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - Modellprojekte zum Klimaschutz mit dem Leitbild der CO₂-Neutralität	- KSK/KSM-Förderung auf 70 % reduziert - Separates Merkblatt für fünf Teilkonzepte mit Spezifizierung der Anforderungen
4	1.1.2011	- Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte - Beratende Begleitung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten sowie die Umsetzung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme - Beratende Begleitung bei der Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten - Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung - Masterplan 100 % Klimaschutz	- KSK/KSM-Förderung auf 65 %; Teilkonzepte 50 % - Ausgewählte Klimaschutzmaßnahmen kommen hinzu - Einsparmodelle an Schulen kommen hinzu - Masterplan 100 % Klimaschutz als Testpilot: 80 %-Förderung - Modellprojekte fallen raus
5	1.1.2012	- Klimaschutzkonzepte und Teilkonzepte - Fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten - Fachlich-inhaltliche Unterstützung bei der Einführung bzw. Weiterführung von Energiesparmodellen an Schulen und Kindertagesstätten - Anwendung von Klimaschutztechnologien bei der Stromnutzung	„Anschlussvorhaben für die Umsetzung von Klimaschutzkonzepten bzw. Teilkonzepten“ kommt hinzu (40 %-Förderung, max. 2 Jahre)
6	1.1.2013	- Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten - Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten - Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen - Investive Maßnahmen, die zu einer CO₂-Emissionsminderung führen	- Beratungsleistung für Einsteigerkommunen kommt hinzu (15 Tage; 65 %-Förderung) - Investive Maßnahmen werden um Mobilität und Siedlungsabfalldeponien erweitert
7	1.1.2014	- Beratungsleistungen für Kommunen, die am Beginn ihrer Klimaschutzaktivitäten stehen - Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten - Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten - Investive Maßnahmen	

Nr.	Gültig ab	Förderschwerpunkte/Fördermaßnahmen bzw. grobe Struktur	Sonstige Anmerkungen/ Besonderheiten der Novellierung
8	1.1.2015	• Einstiegsberatung kommunaler Klimaschutz • Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Klimaschutzteilkonzepten • Förderung einer Stelle für Klimaschutzmanagement • Energiesparmodelle in Schulen und Kindertagesstätten • Investive Klimaschutzmaßnahmen	
9	1.10.2015	• Förderung von Einstiegsberatung und Klimaschutzkonzepten • Förderung eines Klimaschutzmanagements • Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen • Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen, Sportstätten und Schwimmhallen	
10	1.6.2016	• Förderung von Einstiegsberatung und Klimaschutzkonzepten • Förderung eines Klimaschutzmanagements • Förderung investiver Klimaschutzmaßnahmen • Klimaschutzinvestitionen in Kindertagesstätten, Schulen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Sportstätten	• Liste der Teilkonzeptthemen erreicht seinen Höhepunkt: 13 verschiedene „Teilkonzepte“ im Katalog (inkl. Potenzialstudien)
11	1.1.2019	Strategische Förderschwerpunkte • Fokusberatung Klimaschutz • Energiemanagementsysteme • Umweltmanagementsysteme • Energiesparmodelle • Kommunale Netzwerke • Potenzialstudien • Klimaschutzkonzepte und Klimaschutzmanagement Investive Förderschwerpunkte • Hocheffiziente Außen- und Straßenbeleuchtung sowie Lichtsignalanlagen • Hocheffiziente Innen- und Hallenbeleuchtung • Raumluftechnische Anlagen • Nachhaltige Mobilität • Abfallentsorgung • Kläranlagen • Trinkwasserversorgung • Rechenzentren • Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz	• Umfassende Strukturierung der KRL nach strategischen und investiven Förderschwerpunkten • Zahlreiche neue Förderschwerpunkte kommen hinzu bzw. werden aus Teilkonzepten herausgelöst: Energiemanagementsysteme, Umweltmanagementsysteme, Kommunale Netzwerke, mehrere Potenzialstudien
12	1.1.2020	• Keine Änderung der Förderschwerpunkte	• u. a. Abschaffung der Antragsfenster, ganzjährige Antragstellung möglich
	1.3.2020	• Keine Änderung der Förderschwerpunkte	• Erhöhung der Förderquote für Radabstellanlagen in Bahnhofsnähe (im Zuge der Umsetzung der Bike + Ride Initiative der Deutschen Bahn AG)
13	1.8.2020	• Keine Änderung der Förderschwerpunkte	• u. a. Erhöhung der Förderquoten im Zuge der Umsetzung des Corona-Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets der Bundesregierung

Nr.	Gültig ab	Förderschwerpunkte/Fördermaßnahmen bzw. grobe Struktur	Sonstige Anmerkungen/ Besonderheiten der Novellierung
14	1.1.2022	Strategische Klimaschutzmaßnahmen • Inanspruchnahme von Beratungsleistungen im Bereich Klimaschutz • Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements • Implementierung eines Umweltmanagements • Einführung und Umsetzung von Energiesparmodellen • Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke • Erstellung von Machbarkeitsstudien • Einrichtung einer Klimaschutzkoordination • Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Einsatz eines Klimaschutzmanagements • Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzepts • Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement Investive Klimaschutzmaßnahmen • Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung • Sanierung von Lichtsignalanlagen • Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung • Sanierung und Nachrüstung von raumluftechnischen Anlagen • Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität • Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abfallwirtschaft • Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung • Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung • Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren • Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz	• Spezifizierung der Anforderungen innerhalb des technischen Annexes • Umfangreiche Neu-Strukturierung und Erweiterung • Einstiegs- und Fokusberatungen werden ergänzend angeboten • Fokuskonzepte und Vorreiterkonzepte werden eingeführt • Personalförderung wird ausgeweitet (für Energiemanagement und Fokuskonzepte) • Landkreiskonzepte mit Beteiligung der Kommunen fallen raus; stattdessen Förderung einer Klimaschutzkoordination

Anhang III: Förderschwerpunkte

Strategische Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt	Einstiegs- und Orientierungsberatung zum Klimaschutz
Fördergegenstand	Gefördert werden Beratungen zum Themenfeld Klimaschutz, die durch externe Dienstleister*innen durchgeführt werden.
Zweck	Der Förderzweck ist das Angebot eines einfachen Einstiegs mit vergleichsweise geringem Aufwand, um eine Orientierung für die weiteren vertiefenden Schritte im Klimaschutz zu geben, und die Schaffung erster Grundlagen.
Ziel	Das Ziel der Förderung ist die Integration von Klimaschutz als Querschnittsthema in der Verwaltung. Des Weiteren ist das Ziel der Maßnahme die Klärung von Zuständigkeiten in Bezug auf Klimaschutz (Ansprechpartner, Team etc.) und Abläufen, sowie die Festlegung erster strategischer Schritte. Die Förderung hat Einfluss auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes in der Verwaltung systematisch als Querschnittsaufgabe und bewirkt eine THG-Minderung.
Hemmnisse	Aufwand-/Nutzen-Verhältnis verbessern insbesondere für kleine Gemeinden/Institutionen mit geringerer Komplexität als Gemeinden.
(Haupt-)Adressaten	Kleine Gemeinden, gemeinnützige Institutionen; Institutionen, die sich bisher noch nicht ausführlich mit Klimaschutzthemen beschäftigt haben.

Förderschwerpunkt	Fokusberatungen im Bereich Klimaschutz
Fördergegenstand	Gefördert werden Beratungen zu konkreten fokussierten Themengebieten durch fachkundige, externe Dienstleister.
Zweck	Klimaschutz ist in vielen bestehenden Verwaltungsbereichen noch nicht als Thema integriert. In vielen Bereichen besteht jedoch ein großes Treibhausgaseinsparpotenzial. Um dieses Potenzial effizient zu heben, soll durch die Beratung fachspezifisches und handlungsorientiertes Know-how ergänzt und aufgebaut werden.
Ziel	Das Ziel der Förderung ist die Integration von Klimaschutz in bestehende Verwaltungsabläufe mit hoher Klimaschutzrelevanz, die Klärung von Zuständigkeiten und Abläufen (Ansprechpartner, Team etc.) in Bezug auf Klimaschutz. Zudem ist die Beschlussfassung (z. B. Umsetzungsbeschluss, Einführungsbeschluss, Dienstanweisungen etc.) und der Aufbau von Know-how Ziel der Maßnahme. Zudem soll mindestens eine Maßnahme initiiert werden (Umsetzungsorientierung). Die Förderung wirkt auf die Berücksichtigung des Klimaschutzes in einem relevanten Verwaltungsbereich systematisch als Querschnittsaufgabe ein. Zudem bewirkt die Förderung eine THG-Minderung.
Hemmnisse	Zur Integration von Klimaschutzaspekten bedarf es meist eines sehr spezifischen Know-hows, ob in der Bauleitplanung oder in der Beschaffung. Mit der Fokusberatung soll dieses Know-how aufgebaut werden.
(Haupt-)Adressaten	Alle Zielgruppen der Kommunalrichtlinie.

Förderschwerpunkt	Implementierung und Erweiterung eines Energiemanagements/ Implementierung eines Umweltmanagements
Fördergegenstand	Energie- und Umweltmanagement umfasst eine kontinuierliche Erfassung und Steuerung des Energieverbrauchs und weiterer umweltrelevanter Bereiche (z.B. Materialverbrauch). Gefördert wird die Unterstützung externer Dienstleister sowie von hierfür zusätzlich eingestellten Personals.
Zweck	Die Motivation der Förderung ist die Etablierung eines kontinuierlichen und prozessorientierten Managementsystems in jenen Bereichen, in denen THG-Emissionen durch eigene Tätigkeiten entstehen (Gebäude, Mobilität, Beschaffung etc.), zur Kontrolle und Reduktion der Verbräuche. Des Weiteren ist Klimaschutz und Energieeinsparung keine kommunale Pflichtaufgabe, weshalb kaum Personal dafür vorhanden ist.
Ziel	Das Förderziel ist der Aufbau und der Betrieb eines Managementsystems. Eine THG-Minderung wird durch Steuerung und Reduktion des Energieverbrauchs erreicht.
Hemmnisse	Es fehlt oft an ausreichend Kapazitäten und an Know-how, um das Energie- und Umweltmanagement zu starten oder qualitativ hochwertig zu erweitern.
(Haupt-)Adressaten	Alle Zielgruppen der Kommunalrichtlinie.

Förderschwerpunkt	Einführung und Umsetzung von Energiesparmodellen
Fördergegenstand	Energiesparmodelle sollen Nutzende von Bildungseinrichtungen (insbesondere in Schulen und Kindertagesstätten) dabei unterstützen, im Klimaschutz aktiv zu werden. Verschiedene Prämiensysteme können die Motivation zur THG-Reduktion stärken, da Nutzende an den eingesparten Kosten beteiligt werden oder eine Prämie für Aktivitäten ausbezahlt wird. Um möglichst kurzfristig Einsparungen generieren zu können, können auch geringinvestive Maßnahmen durch fachkundige externe Dienstleister gefördert werden.
Zweck	Der Förderzweck ist die Hebung der Energiesparpotenziale in Schulen und Kindertagesstätten sowie weiteren Einrichtungen für Kinder und Jugendliche.
Ziel	Das Ziel der Förderung ist der Aufbau eines Prämiensystems und die Umsetzung der Energiesparmodelle in den Bildungseinrichtungen. Die Förderung hat durch das Prämienmodell sowie durch Unterstützung bei der Analyse und bei der Umsetzung Einfluss auf die THG-Minderung und die Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für Klimaschutzthemen.
Hemmnisse	Fehlende Kapazitäten und fehlendes Know-how beim Erziehungs- und Lehrpersonal zur Umsetzung von Energiespar- und Klimaschutzprojekten in Bildungseinrichtungen.
(Haupt-)Adressaten	Insbesondere Träger von Bildungseinrichtungen für die Zielgruppe Kinder und Jugendliche.

Förderschwerpunkt	Aufbau und Betrieb kommunaler Netzwerke
Fördergegenstand	Gefördert werden die Gewinnung bzw. Gewinnungsversuche von mind. sechs potenziellen Netzwerkteilnehmenden. Nehmen sechs Teilnehmer an einem Netzwerk teil, wird der Einsatz des Netzwerkmanagements inkl. fachlich-inhaltlicher Betreuung gefördert.
Zweck	Der Förderzweck der Maßnahme ist der konstruktive Austausch und die Vernetzung von Akteuren unter der Einbeziehung unterschiedlicher Akteure zur Akzeptanzsteigerung und der Erzeugung von Ownership. Als Grundlage der Fördermaßnahme sind Personal und Zuständigkeiten vorhanden und Klimaschutz bereits in Teilen angelegt. Die Vernetzung verstärkt die ersten Klimaschutzansätze.
Ziel	Das Ziel der Fördermaßnahme ist die Intensivierung und Optimierung bereits angelegter/bestehender Klimaschutzaktivitäten durch Vernetzung mehrerer Kommunen/Akteure. Die Maßnahme hat Einfluss auf die Optimierung und Verbreitung des Klimaschutzes und reduziert THG-Emissionen.
Hemmnisse	Niederschwelliger Einstieg in Klimaschutzthemen; Stärkung des bestehenden Personals durch die Vernetzung und durch Austausch über mehrere Hierarchieebenen hinweg.
(Haupt-)Adressaten	Alle Antragsberechtigten, insbesondere kleine Kommunen, (kommunale) Unternehmen oder Zweckverbände sowie weitere Einrichtungen im kommunalen Umfeld.

Förderschwerpunkt	Erstellung von Machbarkeitsstudien
Fördergegenstand	Machbarkeitsstudien liefern Aussagen zu sinnvollen Lösungsansätzen im technisch-investiven Bereich. Sie bereiten Investitionen und organisatorische Maßnahmen in Anlagen und Infrastrukturen detailliert vor, indem verschiedene Planungsphasen gefördert werden.
Zweck	Machbarkeitsstudien sind Planungs- und Analyseinstrumente, die die Umsetzung von klimafreundlichen Anlagen und Infrastrukturen vorbereiten. Voranalysen werden aus Kostengründen oftmals unterlassen, weshalb Klimaschutzpotenziale nicht systematisch ausgeschöpft werden. Die Grundlage der Vorbereitung und Planung ist die detaillierte Bewertung des Ausgangszustandes und die technische und wirtschaftliche Prüfung von Alternativen. Aus der Bewertung und Prüfung werden fundierte beste Lösungen entwickelt, die sich auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten umsetzen lassen.
Ziel	Das Förderziel ist die Erstellung von Machbarkeitsstudien, welche die Möglichkeiten zu Klimaschutzmaßnahmen in bestimmten Bereichen aufzeigen bzw. sie ermöglichen, und Klimaschutz in Investitionsentscheidungen besser zu berücksichtigen. Sie stellen eine fundierte Entscheidungsgrundlage unter Berücksichtigung des Klimaschutzes dar. Die erstellten Machbarkeitsstudien sollen Investitionen in klimafreundliche Anlagen und Infrastruktur mit besonders effizienten Technologien anstoßen, die im Anschluss getätigt werden (Umsetzungsorientierung). Damit leisten Machbarkeitsstudien einen Beitrag zur THG-Minderung.
Hemmnisse	Hohe Kosten in der Analyse der Potenziale und der technischen Planung, insbesondere höhere Kosten bei technischen Lösungen mit hohem THG-Minderungspotenzial.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen und kommunale Einrichtungen, Betreiber komplexer Infrastrukturen (z. B. Abfallentsorger, Abwasserentsorger).

Förderschwerpunkt	Klimaschutzkoordination
Fördergegenstand	Koordinierendes Personal, welches in intermediären Organisationen Aufgaben für untergeordnete Ebenen übernimmt. Aktivierung, Motivation und Vermittlung von regionalen Akteuren, um im Klimaschutz aktiv zu werden.
Zweck	Motivation der Förderung ist die Integration des Klimaschutzes in den Aufgabenbereichen kleiner Gemeinden. Dafür wird Unterstützung benötigt, die beispielsweise im Rahmen von Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene angeboten werden. Kleine Gemeinden sind in vielen Förderprogrammen als Nutznießer unterpräsentiert. Hemmnisse sind dabei fehlende Personalkapazitäten in kleinen Gemeinden, weniger Know-how und auch kaum Chancen, das Personal dort nur für Klimaschutz aufzubauen. Insofern ist es notwendig, geeignete übergeordnete Ebenen (Landkreise) zu befähigen, diese kleinen und ländlichen Gemeinden zu aktivieren und zu unterstützen. In Abgrenzung zum ggf. bereits bestehenden Klimaschutzmanagement auf Landkreisebene für die kreisangehörigen Gemeinden schafft die Klimaschutzkoordination keine Klimaschutzangebote für Gemeinden, sondern sie unterstützt kleine Gemeinden, selbst aktiv zu werden (Hilfe zur Selbsthilfe). Aufgrund der Übertragbarkeit der skizzierten Herausforderungen und aufgrund des vorhandenen Klimaschutzpotenzials wird der Fördergegenstand auch auf weitere intermediäre Organisationen, z. B. Verbände, übertragen.
Ziel	Förderziel ist die Aktivierung und Unterstützung kleiner Kommunen und nachgeordneter Einrichtungen (z. B. im Bereich Pflege), die Funktion als „Lotse“ für Klimaschutz, die Unterstützung bei der Anbahnung und Umsetzung eigener Projekte in den jeweiligen Gemeinden und Einrichtungen.
Hemmnisse	Fehlende personelle Kapazitäten, um Förderanträge administrativ abzuwickeln.
(Haupt-)Adressaten	Kleine Gemeinden in Landkreisen, Bezirke als Teil der Stadtstaaten, Einrichtungen unter dem Dach einer übergeordneten Ebene.

Förderschwerpunkt	Erstellung von Klimaschutzkonzepten und Einsatz eines Klimaschutzmanagements
Fördergegenstand	Erstellung eines integrierten Klimaschutzkonzepts und die begleitende Umsetzung erster Maßnahmen durch ein Klimaschutzmanagement im Rahmen eines Erstvorhabens sowie eines Anschlussvorhabens mit Fokus auf Umsetzung der Maßnahmen und die Verstetigung der Stelle. Zusätzliche Förderung einer ausgewählten Klimaschutzmaßnahme aus dem Klimaschutzkonzept.
Zweck	Zweck der Förderung ist die Ausgangslage, dass Klimaschutz eine Querschnittsaufgabe ist. Sie muss deshalb systematisch in die gesamte kommunale Verwaltung und deren Einflussbereiche integriert und zentral koordiniert werden. Ein Großteil der THG-Emissionen einer Kommune geht jedoch auf Akteure außerhalb der Verwaltung zurück. Sie müssen ebenfalls adressiert bzw. beteiligt werden. Mit der Förderung von Klimaschutzkonzepten und einem Klimaschutzmanagement wird hierfür eine wichtige Grundlage geschaffen.
Ziel	Förderziele sind insbesondere die personelle und strategische Verankerung des Klimaschutzthemas in der Kommune, zum einen durch Förderung von Klimaschutzpersonal, zum anderen durch die von Klimaschutzkonzepten. Diese sollen eine umfassende strategische Entscheidungsgrundlage und Planungshilfe für zukünftige Klimaschutzaktivitäten innerhalb und außerhalb der Verwaltung schaffen (Ansprache aller Sektoren und Handlungsfelder). Zudem ist das Ziel der Förderung die Anpassung der Maßnahmen an die aktuellen Zielsetzungen auf Bundes- und Landesebene sowie die politischen und technischen Möglichkeiten. Die Förderung hat Einfluss auf die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in allen Sektoren und trägt somit zur THG-Minderung bei.
Hemmnisse	Fehlende umfassende Klimaschutzstrategien, fehlende personelle Kapazitäten, fehlende politische Positionierung und Zielsetzung.
(Haupt-)Adressaten	Alle Antragstellergruppen der KRL, insbesondere Kommunen, kommunale Einrichtungen, kommunale Unternehmen.

Förderschwerpunkt	Erstellung eines integrierten Vorreiterkonzepts
Fördergegenstand	Anpassung der Klimaschutzstrategie unter dem Ziel, bis 2040 THG-Neutralität zu erreichen.
Zweck	Viele bestehende Konzepte wurden noch auf Grundlage älterer Anforderungen an Ambitionen an den Klimaschutz erstellt. Erst 2016 wurden im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung Ziele für die Jahre 2030 und 2050 formuliert. Bis zum Ende des Jahres 2016 erstellte Konzepte konnten diese Ziele noch nicht berücksichtigen. Mit dem Vorreiterkonzept soll besonders ambitionierten Kommunen ermöglicht werden, ihre Klimaschutzplanung und Umsetzung auf ambitionierte Klimaziele auszurichten.
Ziel	Förderziel ist die Entwicklung von ambitionierten Klimaschutzmaßnahmen in allen Sektoren und Handlungsfeldern. Die ambitionierten Maßnahmen und die Förderung haben Einfluss auf die THG-Reduktion.
Hemmnisse	Laufende Ambitionssteigerungen auf EU- und Bundesebene erfordern auch umfassendere Strategien auf lokaler Ebene oder auf Ebene der umsetzenden Unternehmen und Institutionen.
(Haupt-)Adressaten	Vor allem Kommunen, die ein integriertes Klimaschutzkonzept vor 31.12.2016 erstellt haben.

Förderschwerpunkt	Fokuskonzepte und Umsetzungsmanagement
Fördergegenstand	Erstellung von Fokuskonzepten in den Sektoren Wärme/Kälte ¹¹ , Mobilität und Abfallwirtschaft. Es dient als strategische Entscheidungshilfe für Klimaschutzmaßnahmen im Sektor. Nach Erstellung des Konzepts ist eine Umsetzungsphase förderfähig, indem hierfür zusätzlich eingestelltes Personal gefördert wird.
Zweck	Die Sektoren Wärme (insbes. Gebäude), Verkehr und Abfallwirtschaft sind Handlungsbereiche mit zentralen kommunalen Eingriffs- und Steuerungsmöglichkeiten. Daher sind in diesen Sektoren die Planungsaufgabe und die darauf aufbauende Steuerung und Umsetzung von Maßnahmen auf kommunaler Ebene von zentraler Bedeutung. In beiden Sektoren sinken die Emissionen nicht wie eigentlich notwendig. Daher besteht hier ein besonderer Bedarf an Förderung, um die Kommunen zu sensibilisieren und zu befähigen, aktiv zu werden. Die anschließende personelle Unterstützung stellt die Umsetzung der Maßnahmen sicher.

11 Das Fokuskonzept Wärme/Kälte wird seit dem 1.1.2022 als Wärmeplan gefördert, s. KRL v. 22.11.2021 mit Änderungen v. 18.10.2022, https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/20221101_NKI_Kommunalrichtlinie.pdf.

Ziel	Förderziel ist die Schaffung von Transparenz über THG-Emissionen in den Sektoren, die räumliche Betrachtung von Ursachen und Potenzialen, die Entwicklung von Handlungsmöglichkeiten und Maßnahmen, die Beteiligung von Akteuren und ein anwendbares Controlling-Instrument. Die Förderung hat Einfluss auf die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, die Implementierung von Klimaschutzaspekten in die Planungsprozesse und auf die Reduktion von THG-Emissionen.
Hemmnisse	Fehlende Strategien in einzelnen Sektoren inkl. detaillierterer Betrachtung, fehlende Kapazitäten für die Koordination der Umsetzungsphase.
(Haupt-)Adressaten	Alle Antragstellergruppen der KRL, insbesondere Kommunen.

Investive Förderschwerpunkte

Förderschwerpunkt	Sanierung von Außen- und Straßenbeleuchtung
Fördergegenstand	Gefördert wird der Einbau von hocheffizienter Beleuchtungstechnik im Rahmen einer Sanierung, die zeit- oder präsenzabhängig oder adaptiv (nur Straßenbeleuchtung) geregelt ist.
Ziel und Zweck	Förderzweck ist die Sanierung der Leuchten, der Einsatz von hocheffizienter (LED-)Beleuchtungstechnik und Steuer- und Regelungstechnik sowie die Einführung einer auf die Situation angepassten Regelung. So soll die Energieeffizienz der Beleuchtungsanlagen verbessert und die Laufzeit der Leuchten verringert werden. Ziele sind die Reduktion des Stromverbrauchs und die damit einhergehende Einsparung von THG-Emissionen. Mit der Novelle 2022 wurden außerdem Grenzwerte eingeführt, beispielsweise aus Gründen des Natur- und Insektenschutzes für die Farbtemperatur.
Hemmnisse	Höhere Kosten von hocheffizienter (LED-)Beleuchtungstechnik gegenüber der Referenztechnologie und den photometrischen Messungen.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen und kommunale Unternehmen für die Außen- und Straßenbeleuchtung und Sportvereine, Schulen und Hochschulen für die Beleuchtung von Außen- und Sportanlagen. Mit der Novelle 2022 wurden erstmals auch Contractoren als Antragsberechtigte zugelassen.

Förderschwerpunkt	Sanierung von Lichtsignalanlagen
Fördergegenstand	Gefördert werden Maßnahmen zur Sanierung von Lichtsignalanlagen/Ampeln.
Ziel und Zweck	Förderzweck ist der Einsatz von hocheffizienter (LED-)Beleuchtungstechnik und Steuer- und Regelungstechnik, der zu einer Erhöhung der Energieeffizienz führen soll. Ziele sind die Reduktion des Stromverbrauchs und die damit einhergehende Einsparung von THG-Emissionen.
Hemmnisse	Höhere Kosten von hocheffizienter (LED-)Beleuchtungstechnik gegenüber der Referenztechnologie.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen und kommunale Unternehmen.

Förderschwerpunkt	Sanierung von Innen- und Hallenbeleuchtung
Fördergegenstand	Gefördert wird die Sanierung der Innen- und Hallenbeleuchtung.
Ziel und Zweck	Förderzweck ist der Einsatz von hocheffizienter (LED-)Beleuchtungstechnik und Steuer- und Regelungstechnik, der zu einer Erhöhung der Energieeffizienz und einer Treibhausgasminimierung im Bereich der Beleuchtung führen soll. Ziele sind die Reduktion des Stromverbrauchs und die damit einhergehende Einsparung von THG-Emissionen.
Hemmnisse	Höhere Kosten von hocheffizienter (LED-)Beleuchtungstechnik und dem Einsatz von Steuer- und Regelungstechnik gegenüber der Referenztechnologie.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen und kommunale Unternehmen.

Förderschwerpunkt	Sanierung und Nachrüstung von raumlufthechnischen Anlagen
Fördergegenstand	Gefördert wird die Sanierung sowie die Nachrüstung von raumlufthechnischen Anlagen (RLT-Anlagen) in Nichtwohngebäuden, der Einsatz von raumlufthechnischen Anlagen zur Wärmerückgewinnung und Zu- und Abluftsysteme in einem Luftleitungsnetz einschließlich der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik.
Ziel und Zweck	Förderzweck ist der Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen, die Sanierung von Zu- und Abluftsystemen in Nichtwohngebäuden und der Einsatz von Steuer- und Regelungstechnik bei RLT-Anlagen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Ziel der Förderung ist die Einsparung von (End-)Energie und THG-Emissionen bei raumlufthechnischen Anlagen.
Hemmnisse	Durch die Vorgabe technischer Mindestvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass nur die effizienteste Technik zum Einsatz kommt. Durch die Förderung werden die höheren Kosten dieser Technik adressiert.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen, kommunale Unternehmen, Kitas, Schulen, Hochschulen, Religionsgemeinschaften und Vereine.

Förderschwerpunkt	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Mobilität
Fördergegenstand	Es wird Mobilitätsinfrastruktur für den Alltagsradverkehr und den touristischen Radverkehr gefördert, sofern die Infrastruktur auch dem Alltagsradverkehr dient. Die Förderung umfasst die folgenden Förderschwerpunkte: • Verbesserung des fließenden Radverkehrs und dessen Infrastruktur (Bau von Fahrradwegen und -zonen, Beleuchtung, Wegweisung und Signalisierung) • Fahrradabstellanlagen und -parkhäuser (frei zugängliche Abstellanlagen und -parkhäuser, Fahrradabstellanlagen in Bahnhofsnähe) • Mobilitätsstationen
Ziel und Zweck	Zweck der Förderung ist der flächendeckende Ausbau von Radwegen, die Erhöhung der Sicherheit im Radverkehr und der Ausbau von Fahrradparkmöglichkeiten. So soll die Attraktivität von Radverkehr verbessert und Verkehrsteilnehmende zu einem Umstieg auf klimafreundliche Mobilität motiviert werden. Ziel ist die Erhöhung des Anteils von klimafreundlicher Mobilität an den insgesamt zurückgelegten Wegen (Modal Split) und die Einsparung von (End-)Energie und THG-Emissionen in der Mobilität. Weitere Ziele sind die Verringerung der Feinstaub- und Lärmemissionen.
Hemmnisse	Die Radinfrastruktur soll so ausgebaut werden, dass ein möglichst unterbrechungsfreies Radwegenetz zur Verfügung steht und der Radverkehr sicherer und komfortabler wird und sichere Abstellanlagen vorhanden sind. Damit werden die Hemmnisse adressiert, dass Radverkehr im Vergleich zu dem motorisierten Individualverkehr als gefährlich und unkomfortabel eingestuft wird und länger dauert.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen und kommunale Unternehmen bei den Maßnahmen zur Verbesserung des fließenden Radverkehrs und den Fahrradabstellanlagen und -parkhäusern auch Schulen, Hochschulen und Vereine.

Förderschwerpunkt	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abfallwirtschaft
Fördergegenstand	Gefördert werden Maßnahmen zur Verbesserung der Abfallentsorgung. Die Förderung umfasst die folgenden Förderschwerpunkte: • Sammlung von Grün- und Gartenabfällen • Errichtung von Bioabfallvergärungsanlagen • Technologien zur Erfassung von Deponiegasen • Technologien zur aeroben In-situ-Stabilisierung von Deponien

Ziel und Zweck	Förderzweck ist die Verbesserung der Sammlung und Verwertung von Bioabfällen sowie die Optimierung von Abfalldeponien. Durch den Aufbau von dezentralen Übergabepunkten zur Anlieferung von Garten- und Grünabfällen und die Errichtung von effizienten Bioabfallvergärungsanlagen wird zur Erhöhung der Recyclingquote von Bioabfällen und zur stofflichen und energetischen Nutzung von Bioabfällen beigetragen. Bei Deponien mit einer hohen Methanbildung werden Maßnahmen zur Optimierung der Erfassung und somit der energetischen Nutzung der Deponiegase gefördert. Bei Deponien, in denen keine energetische Nutzung der Deponiegase mehr möglich ist, wird die aerobe In-situ-Stabilisierung in Siedlungsabfalldeponien gefördert, um den Austritt von klimaschädlichen Gasen zu verringern. Ziel ist die Erhöhung der Recyclingquote von Bioabfällen und der energetischen Nutzung von Bioabfällen und Deponiegasen, der Verringerung des Austritts von klimaschädlichen Gasen und somit die Einsparung von (End-)Energie und THG-Emissionen in der Abfallwirtschaft.
Hemmnisse	Mit der Förderung sollen Hemmnisse adressiert werden, die einer energetischen oder stofflichen Nutzung von Bioabfällen entgegenstehen. Diese sind höherer Aufwand bei der Sammlung und deutlich höhere Investitionskosten bei der Einrichtung hocheffizienter, emissionsarmer bzw. THG-mindernder Anlagen.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen, kommunale Unternehmen sowie Unternehmen, die einen kommunalen Entsorgungsauftrag übernommen haben.

Förderschwerpunkt	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Abwasserbewirtschaftung
Fördergegenstand	Gefördert werden Maßnahmen zur klimafreundlichen Abwasserbewirtschaftung. Die Förderung umfasst die folgenden Förderschwerpunkte: • Klärschlammverwertung im Verbund • Errichtung einer Vorklärung und Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung • Einsatz effizienter Querschnittstechnologien • Umstellung auf Schlamm Trocknung mit erneuerbaren Energien • Emissionsfreie Lagerung von Faulschlamm • Anwendung innovativer Verfahrenstechnik zur Abwasserreinigung • Reduzierung von Stickstoffemissionen bei der Faulschlammbehandlung • Erhöhung der Faulgasmenge
Ziel und Zweck	Förderzweck ist die Verbesserung der Bewirtschaftung von Kläranlagen. Durch die Klärschlammverwertung im Verbund und die Umstellung der Klärschlammbehandlung auf Faulung soll die Quote an energetisch genutztem Klärschlamm erhöht werden. Durch die Umstellung der Schlamm Trocknung auf erneuerbare Energien soll der Einsatz von fossiler Energie in Kläranlagen reduziert werden. Die Sanierung und der Einsatz von hocheffizienten Querschnittstechnologien (insbesondere Pumpen, Motoren und Ventilatoren) und Maßnahmen zur Betriebsoptimierung tragen zur Erhöhung der Effizienz der Anlage insgesamt bei. Außerdem soll mithilfe der Maßnahmen zur vollständigen Abdichtung von Faulschlamm-Lagerstätten und bei der Faulschlammbehandlung der Austritt von klimaschädlichen Gasen vermieden werden. Ziel ist die Erhöhung der Gesamteffizienz von Kläranlagen, die Erhöhung der Verwertungsquote von Klärschlamm und der energetischen Nutzung von Klärschlamm und die Verringerung des Austritts von klimaschädlichen Gasen und somit die Einsparung von (End-)Energie und THG-Emissionen in der Abwasserbewirtschaftung.
Hemmnisse	Durch die Vorgabe technischer Mindestvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass nur die effizientesten Querschnittstechnologien zum Einsatz kommen und Kläranlagen möglichst klimafreundlich und energieautark betrieben werden.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen, kommunale Unternehmen sowie öffentlich-rechtlich organisierte Wasserwirtschaftsverbände.

Förderschwerpunkt	Maßnahmen zur Förderung klimafreundlicher Trinkwasserversorgung
Fördergegenstand	Gefördert werden Maßnahmen zur Sanierung und systemischen Optimierung der Trinkwasserversorgung. Die Förderung umfasst die folgenden Förderschwerpunkte: • Energieeffiziente Aggregate in der Trinkwasserversorgung • Systemische Optimierung in der Trinkwasserversorgung
Ziel und Zweck	Förderzweck sind Maßnahmen zur Sanierung und systemischen Optimierung und der Sanierung der Querschnittstechnologien der Trinkwasserversorgung. Ziel ist die Erhöhung der Gesamteffizienz der Anlagen und somit Einsparung von (End-)Energie und THG-Emissionen in der Abwasserbewirtschaftung.
Hemmnisse	Durch die Vorgabe technischer Mindestvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass nur die effizientesten Querschnittstechnologien zum Einsatz kommen und Trinkwasseranlagen möglichst klimafreundlich betrieben werden.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen, kommunale Unternehmen sowie Wasserwirtschaftsverbände.

Förderschwerpunkt	Energie- und Ressourceneffizienzmaßnahmen in Rechenzentren
Fördergegenstand	Gefördert werden Maßnahmen zur Erhöhung der Energie- und Ressourceneffizienz von Rechenzentren.
Ziel und Zweck	Förderzweck sind Maßnahmen zur Optimierung der Infrastruktur und der Hardwarekomponenten sowie Maßnahmen zum Energiemonitoring und für Mitarbeiterschulungen zum energieeffizienten Betrieb. Dadurch wird die Energie- und Ressourceneffizienz der Rechenzentren erhöht und die Voraussetzung für die Zertifizierung nach dem Blauer-Engel-Standard geschaffen. Ziel der Förderung ist die Einsparung von (End-)Energie und THG-Emissionen in Rechenzentren.
Hemmnisse	Durch die Vorgabe technischer und inhaltlicher Mindestvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass ein Monitoring zum Einsatz kommt und Rechenzentren möglichst klimafreundlich betrieben werden.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen, kommunale Unternehmen, Schulen und Hochschulen.

Förderschwerpunkt	Weitere investive Maßnahmen für den Klimaschutz
Fördergegenstand	Gefördert wird die Optimierung und der Einsatz von verschiedenen Technologien im Bereich der Querschnittstechnologien und Weißen Ware. Die Förderung umfasst die folgenden Förderschwerpunkte: • Austausch von Elektrogeräten • Austausch nicht regelbarer Pumpen in Schwimmbädern • Zentrale Warmwasserbereitungsanlagen • Komponenten der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik in Nichtwohngebäuden
Ziel und Zweck	Zweck ist die Förderung von Einzelmaßnahmen, die von anderen FSP nicht abgedeckt werden, aber ein hohes Energieeffizienz- und THG-Reduktionspotenzial versprechen. Somit wird zur Einsparung von (End-)Energie und THG-Emissionen beigetragen.
Hemmnisse	Durch die Vorgabe technischer Mindestvoraussetzungen soll sichergestellt werden, dass die effizientesten Geräte zum Einsatz kommen und das Hemmnis der höheren Kosten durch die Förderung adressiert wird.
(Haupt-)Adressaten	Kommunen, kommunale Unternehmen, Kitas und Schulen. Bei dem Austausch von Elektrogeräten sind weitere Adressaten Hochschulen und öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Träger des Sozialwesens. Bei den Warmwasserbereitungsanlagen sind auch Sportvereine adressiert.

